

Akkreditierungsbericht

Systemakkreditierung

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[Inhaltsverzeichnis](#)

| | |
|--|--|
| Hochschule | Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg |
| Ggf. Zusatzinformation | --- |
| Ggf. Studienorganisatorische Teileinheit | -- |

| | |
|-------------------------------|--|
| Teilsystemakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 1 |
| Verantwortliche Agentur | Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA) |
| Zuständiger Referent | Michael Weimann |
| Akkreditierungsbericht vom | 11.10.2023 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| Ergebnisse auf einen Blick | 3 |
| Kurzportrait der Hochschule | 5 |
| Überblick über das QM-System | 6 |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertung | 9 |
| 1 Prüfbericht | 10 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 11 |
| 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung | 11 |
| 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 11 |
| 2.2.1 § 17 MRVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente) | 11 |
| 2.2.1.1 Leitbild für die Lehre | 11 |
| 2.2.1.2 Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene | 15 |
| 2.2.1.3 Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten | 18 |
| 2.2.1.4 Einbeziehung von internen Mitgliedsguppen und externem Sachverstand | 24 |
| 2.2.1.5 Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen | 26 |
| 2.2.1.6 Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung | 29 |
| 2.2.1.7 Wirkung und Weiterentwicklung | 33 |
| 2.2.2 § 18 MRVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts | 34 |
| 2.2.2.1 Regelmäßige Bewertung der Studiengänge | 34 |
| 2.2.2.2 Reglementierte Studiengänge | 37 |
| 2.2.2.3 Datenerhebung | 39 |
| 2.2.2.4 Dokumentation und Veröffentlichung | 41 |
| 2.2.3 § 20 Hochschulische Kooperationen | 42 |
| 2.2.3.1 Kooperation auf Studiengangsebene | 42 |
| 2.2.3.2 Kooperation auf Ebene der QM-Systeme | 44 |
| 2.3 Ergebnisse der Stichproben | 44 |
| 3 Begutachtungsverfahren | 50 |
| 3.1 Allgemeine Hinweise | 50 |
| 3.2 Rechtliche Grundlagen | 50 |
| 3.3 Gutachter*innen | 50 |
| 4 Datenblatt | 51 |
| 5 Glossar | 52 |

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Bei der Reakkreditierung: Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 MRVO haben grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen.

- Der Nachweis durch die Hochschule wurde erbracht
- Der Nachweis durch die Hochschule wurde nicht erbracht

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Die Gutachter*innen schlagen dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (§ 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MRVO): Der Bezug zwischen den Inhalten der Studiengänge und dem Leitbild für die Lehre muss gestärkt werden. Ebenso muss erkennbar gemacht werden, dass und wie sich die Instrumente der Qualitätssicherung an dem Leitbild für die Lehre ausrichten.

Auflage 2 (§ 17 Abs. 1 Satz 3 MRVO): Es ist an verbindlicher Stelle festzuschreiben, unter welchen Bedingungen eine Akkreditierung unter Auflagen ausgesprochen werden kann, welche Möglichkeiten der Fristsetzung zur Erfüllung der Auflage bestehen und welche Konsequenzen daraus resultieren, wenn eine Auflage nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.

Auflage 3 (§ 17 Abs. 1 Satz 4 MRVO): Die gelebte Praxis der Studiengangskommissionen an einigen Fakultäten der OTH entspricht derzeit nicht dem in den einschlägigen Regelungen skizzierten Anspruch. Die Regelungen müssen von allen Fakultäten flächendeckend umgesetzt werden. Es muss eine sachgerechte Kommissionsarbeit für alle Mitglieder der Studiengangskommissionen ermöglicht werden. Dies ist durch geeignete Maßnahmen nachhaltig durchzusetzen.

Auflage 4 (§ 17 Abs. 2 Satz 2 MRVO): Um eine unabhängige Qualitätsbewertung durch Externe (Peers, Praxis- und Studierendenvertretungen) sicherzustellen, ist auszuschließen, dass Positionen innerhalb der Peergroup durch OTH-Mitglieder mit Stimmrecht besetzt werden. Zudem ist sicherzustellen, dass die Begleitung der Verfahren durch OTH-Mitglieder sich ausschließlich auf die Organisation des Verfahrens sowie die Unterstützung der Gutachtenden beschränkt.

Auflage 5 (§ 17 Abs. 2 Satz 2 MRVO): Die Möglichkeit der Beschwerde darf sich nicht nur auf ausgewählte Fälle (z. B. die Ablehnung einer Akkreditierungsentscheidung oder einen Einwand gegen die Zusammensetzung einer Gutachter*innengruppe) beschränken, sondern muss sich auch auf sonstige mögliche Fälle

von Dissens und Konflikten im Zusammenhang mit der internen Akkreditierung erstrecken (z. B. einzelne Auflagen oder den Verfahrensablauf an sich).

Auflage 6 (§ 18 Abs. 1 MRVO): Es muss verbindlich geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Bündelung von Studiengängen im Rahmen der internen Akkreditierung möglich ist. Hierzu gehören die Definition von Voraussetzungen für eine Bündelung, eine Festlegung der maximalen Anzahl von Studiengängen innerhalb eines Bündels sowie eine Beschreibung, wie sich die Bündelung auf die Verfahrens-durchführung auswirkt (z. B. Anzahl der Peers oder auch den Ablauf der Begehung).

Auflage 7 (§ 18 Abs. 3 MRVO): Die Qualitätsberichte müssen der Drs. AR 61/2022 („Hinweisen des Akkreditierungsrates für Qualitätsberichte systemakkreditierter Hochschulen“) vollständig entsprechen. Hierzu gehört vor allem, dass die Bewertungen der externen Peers zu den einzelnen überprüften Kriterien ausgewiesen werden müssen. Zudem muss eine zusammenfassende Qualitätsbewertung durch die externen Peers in den Qualitätsberichten enthalten sein.

Kurzportrait der Hochschule

In Bayern gibt es seit dem Jahr 2013 zwei Ostbayerische Technische Hochschulen (OTH) – die OTH Regensburg und die OTH Amberg-Weiden. Während die Geschichte als „OTH“ Regensburg also noch sehr jung ist, reicht der Weg der Entwicklung der OTH Regensburg zurück bis ins frühe 19. Jahrhundert, als sie als Baugewerbeschule gegründet wurde. Die OTH Regensburg arbeitet in verschiedenen Bereichen mit der OTH Amberg-Weiden zusammen. Zum einen bestand diese Zusammenarbeit bis zum Wintersemester 2021 in einer Kooperation zur Durchführung des Studiengangs „Medizintechnik“ (vgl. Abschnitt 2.2.3.1 dieses Gutachtens). Zum anderen haben beide OTHs gemeinsame Leitthemen identifiziert, für welche sie Kompetenzen und Ressourcen bündeln wollen, um zentrale zukunftsweisende Themenstellungen zu bearbeiten.

Im weiteren Verlauf dieses Gutachtens ist mit Verwendung des Kürzels „OTH“ sowie mit dem Terminus „Hochschule“ jeweils die zu reakkreditierende OTH Regensburg gemeint.

Aktuell besteht die OTH aus insgesamt acht Fakultäten:

- Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften
- Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften
- Architektur
- Bauingenieurwesen
- Betriebswirtschaft
- Elektro- und Informationstechnik
- Informatik und Mathematik
- Maschinenbau

An der OTH studieren insgesamt über 10.000 Studierende in 28 Bachelor-, 20 Master-, vier berufsbegleitenden Bachelor- und fünf weiterbildenden Masterstudiengängen. Sie werden dabei betreut von 250 Professor*innen und 719 Mitarbeitenden. Den thematischen Schwerpunkt bilden die ingenieurwissenschaftlichen (3.878 Studierende) und die wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge (2.215 Studierende). Studiengänge der Ausbildungsrichtungen Informatik und Mathematik sowie Sozial- und Gesundheitswissenschaften werden von jeweils knapp 2.000 Studierenden studiert, der Bereich Architektur und Design beheimatet knapp 800 Studierende. Der Fokus der OTH liegt auf einer wissenschaftlich fundierten, praxisnahen Ausbildung der Studierenden mittels Studiengängen in Vollzeit-/Präsenzform.

Der Campus der OTH wurde seit Beginn der 2000er Jahre mittels mehrerer Neubauten erweitert, eine Entwicklung, die bis zum heutigen Tage anhält und weiteres Aufwachsen der OTH ermöglicht.

Die OTH wurde im Jahr 2017 erstmalig systemakkreditiert, so dass mit dem nun vorliegenden Gutachten die erstmalige Reakkreditierung des Systems ansteht.

Überblick über das QM-System

Das QM-System der OTH wurde im Jahr 2017 durch die Akkreditierungsagentur AQAS erstmalig akkreditiert. Die Akkreditierung wurde damals unter einer Auflage ausgesprochen: „Die Hochschule muss darlegen, dass die Handreichung des Akkreditierungsrates für Studiengänge mit besonderem Profilanspruch vollumfänglich im iSA-Prozess Berücksichtigung findet und explizit auf diese Norm verwiesen wird.“ Die Gutachter*innengruppe gab zudem zwei Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Systems. Eine bezog sich auf die Struktur der Studiengangskommissionen, eine weitere darauf, dass Studierende gezielt über Workload zu informieren seien.

Die OTH beschreibt im vorliegenden Selbstbericht unter Abschnitt 3.6 die Weiterentwicklung des Systems seit der erstmaligen Systemakkreditierung.

Das QM-System der OTH ist darauf ausgerichtet, die Qualität von Studium und Lehre zu messen und diese zielgerichtet zu verbessern. Als Grundlage hierfür hat die OTH ein in Leitbildern kodifiziertes Zielsystem entwickelt, welches die Maßstäbe für die Qualität ihrer Studiengänge setzt.

Das Leitbildsystem besteht aus dem grundlegenden Leitbild der OTH, welches die langfristigen Ziele und die vielfältigen Aufgaben der OTH darstellt und dabei wesentliche Themenfelder und Anspruchsgruppen der Hochschule adressiert. Dieses wird ergänzt um das hochschulweit gültige Leitbild „Leitbild Lehre und Lernen der OTH Regensburg“. Dieses enthält vor allem die avisierten Qualifizierungsziele, welche mit einem Studium an der OTH erreicht werden sollen, ergänzt um grundsätzliche Leitlinien auf dem Weg zur Erreichung dieser Ziele. Die Leitbilder sind auf der Webseite der OTH veröffentlicht. Während der Begehung wurde deutlich, dass auch der Hochschulentwicklungsplan der Hochschule von grundsätzlicher strategischer Bedeutung auf der Ebene von Studium und Lehre ist.

Für die Umsetzung des QMS sind vor allem die folgenden Funktionsträger*innen, Gremien und Instanzen relevant:

- Interne Akkreditierungskommission (iAkkKom): Sie trifft die Entscheidungen über interne (Re-) Akkreditierungen, vergibt das Siegel des Akkreditierungsrates, stellt die Erfüllung von Auflagen fest, trifft Entscheidungen über den Akkreditierungsstatus bei wesentlichen Änderungen in akkreditierten Studiengängen sowie über Akkreditierungsverlängerungen. Zudem dient sie als Impulsgeber für Änderungsprozesse im QMS.
- Stabsstelle Qualitätsmanagement und Organisation (QuO): Ihr obliegt die praktische Umsetzung der zentralen Aufgaben des QMS.
- Studiengangskommissionen: Verantwortlich für die kontinuierliche Weiterentwicklung des jeweiligen Studienprogramms
- Studiendekanate: Verantwortlich für Qualitätssicherung von Studium und Lehre auf Fakultäts-ebene, Erstellung des Lehrberichts und Vorstellung desselben in den Fakultätsräten sowie darüberhinausgehende Aufgaben gemäß BayHSchG¹.

¹ Die Hochschule verweist in Ihrem Selbstbericht aus dem Herbst 2022 auf das Bayerische Hochschulgesetz. Um Kongruenz zwischen Selbstbericht der Hochschule und dem vorliegenden Gutachten zu wahren, wird dieser Verweis hier übernommen, obwohl zum Beginn des Jahres 2023 das Bayerische Hochschulgesetz durch das „Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ abgelöst wurde.

- Arbeitskreis ProSys: Der Arbeitskreis dient hauptsächlich als Informationsgremium, in dem Weiterentwicklungsvorschläge diskutiert und für den Beschluss durch die Erweiterte Hochschulleitung vorbereitet werden. Alle Teilnehmenden des Gremiums haben zudem die Möglichkeit eigene Vorschläge zur Diskussion einzubringen.
- Schlichtungskommission: Wird nur aktiv, wenn eine Fakultät gegen eine Ablehnung der Akkreditierung Einspruch einlegt.

Für die Durchführung der Qualitätssicherung hat die OTH personelle Ressourcen sichergestellt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Selbstberichts durch die OTH waren in der Stabsstelle QuO 6 Personen unbefristet mit der Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen betraut. Dabei handelt es sich um aktuell 4,525 VZÄ. Davon sind 4,125 VZÄ im akademischen Bereich und 0,4 VZÄ im nicht akademischen Bereich verortet. Zudem sind im Rahmen der laufenden Zielvereinbarung mit dem Freistaat Bayern projektbezogen „zur Erhöhung des Studienerfolgs“ und befristet bis 31.12.2022 zwei weitere Beschäftigte im Umfang von jeweils 0,5 VZÄ in der Stabsstelle tätig. Die zentralen Aufgaben bei der Qualitätssicherung in Studium und Lehre umfassen dabei gemäß Selbstbericht die Durchführung der internen Akkreditierungen, das Prozess- und Dokumentenmanagement, die zentralen Evaluationen in Studium und Lehre gemäß Evaluationsrichtlinie, das Berichtswesen zu Studium und Lehre inkl. Auslastungsberechnungen, die Verwaltung der Gremien sowie die Durchführung von Hochschulwahlen. Die Verwaltung der Gremien und die Durchführung von Hochschulwahlen gehören dabei nicht zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre. Diese beiden Aufgabengebiete gehören zum Bereich Organisation, der von der Stabsstelle ebenfalls abgedeckt wird.

Das Qualitätsmanagement von Studium und Lehre umfasst als einen eigenen Regelkreis die interne Akkreditierung der Studiengänge. Das von der OTH entwickelte System zur internen Akkreditierung hat starke Bezüge zur klassischen Programmakkreditierung, indem eine Peergroup aus (zum Großteil) externen Expert*innen aus den Bereichen Hochschullehre, Praxis- und Studierendenvertretung eingesetzt wird, um die Studiengänge daraufhin zu überprüfen, ob diese alle Kriterien der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) erfüllen.

Das System der internen Akkreditierung ist an der OTH mehrstufig ausgestaltet. Es sieht eine Begutachtung durch eine Peergroup vor. Deren Bewertung führt zu einem Gutachten. Die Peergroup wird durch das operative QM der OTH im Prozess begleitet und unterstützt. Der Prozess des Peer Reviews konzentriert sich dabei auf die Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen. Für jedes Kriterium wird eine Aussage getroffen, ob dieses erfüllt oder verletzt ist. Darüber hinaus können aus dem Peer Review Empfehlungen ergehen, welche den Studiengangverantwortlichen zur Weiterentwicklung der Studiengänge zugänglich gemacht werden sowie an hervorgehobener Stelle im o.g. Gutachten ausgewiesen werden.

Die interne Akkreditierungskommission der Hochschule entscheidet im nachgelagerten Verfahrensschritt dann unter Berücksichtigung des Gutachtens über die Akkreditierung eines Studiengangs. Die interne Akkreditierungskommission der OTH besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern: Der/dem Vizepräsident*in für Studium und Lehre (entsandt durch die Hochschulleitung), einem Mitglied der erweiterten Hochschulleitung (entsandt durch eben diese), eine*r Professor*in (entsandt durch den Senat), eine*r Mitarbeitenden (entsandt durch den Senat), eine*r Studierenden (entsandt durch den Sprecher*innenrat). Für alle stimmberechtigten Mitglieder gibt es eine Regelung der Vertretung. Ohne Stimmrecht gehören der iAkkrKom zudem die/der Beauftragte für Systemakkreditierung an. Mitarbeitende der Stabsstelle

QuO nehmen an den Sitzungen der Kommission ohne Stimmrecht teil. Die Mitarbeitenden übernehmen die Organisation und Protokollierung der Sitzungen.

Die iAkkrKom hat neben der auflagenfreien Akkreditierung die Möglichkeit, die Akkreditierung zu versagen oder diese unter Auflagen auszusprechen. Regelungen, welche Konsequenz eine nicht fristgerechte Auflagenerfüllung nach sich zieht, sind bisher nicht getroffen worden (vgl. Abschnitt 2.2.1.2).

Alle Studiengänge der OTH werden mindestens alle sieben Jahre intern akkreditiert. Die Frist kann sich verkürzen, wenn aufgrund von wesentlichen Änderungen an einem Studiengang eine frühere Reakkreditierung erforderlich wird. Die Hochschule hat Prozesse entwickelt, mit welchen Fälle von Dissens und Konflikten gelöst werden können (vgl. ausführlich Abschnitt 2.2.1.5 dieses Berichts).

Neben dem System der internen Akkreditierung nutzt die OTH in kürzeren Zyklen Instrumente zur Qualitätssicherung. Diese sind in der „Richtlinie der OTH Regensburg Durchführungen von Evaluationen (Evaluationsrichtlinie)“ festgeschrieben. Sie umfassen Befragungen verschiedener Statusgruppen mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten (z. B. Lehrveranstaltungsbefragungen, Absolvent*innenbefragungen und die Befragung von Studienabbrecher*innen). Im Rahmen und im Sinne der Qualitätssicherung werden weitere Elemente hinzugezogen und zu einem System verknüpft (z. B. die Prozesse zur Berufung von Professor*innen, zur Gewinnung von Lehrpersonal sowie zur didaktischen (Weiter-)Qualifizierung der lehrenden Personen).

Zusammenfassende Qualitätsbewertung

Die Gutachtenden sehen klar zahlreiche Stärken im QM-System der OTH. Einen deutlich positiven Eindruck konnten das Engagement der Beteiligten seitens der OTH sowie die an der Hochschule vorhandene Expertise für Qualitätssicherung und das Akkreditierungswesen hinterlassen. Hierbei wurde für die Gutachtenden erkennbar, dass viele der Beteiligten Instanzen und Personen ihr Wirken innerhalb des QMS mit viel Engagement betreiben. Dies sind z. B. auf der Ebene der Umsetzung des QMS die Mitarbeitenden der Stabsstelle „Qualitätsmanagement und Organisation“ (Stabsstelle QuO), im Bereich der Entwicklung die für das QMS Verantwortlichen und in der Partizipation auch die dezentralen Akteure wie die Studiendekan*innen und die Studierenden. Innerhalb der unterschiedlichen Statusgruppen besteht viel Expertise für Akkreditierung und Studiengangentwicklung, von welcher das System profitiert.

Ebenfalls positiv sieht die Gutachter*innengruppe die strukturierte Erhebung und Aufbereitung von Daten im Rahmen des internen Berichtswesens. Hieraus entsteht eine gute Grundlage für die gezielte Weiterentwicklung und Verbesserung von Studiengängen.

Andererseits hat die Begutachtung aus Sicht der Gutachtenden auch einige strukturelle Schwächen im QM-System der OTH und dessen Umsetzung ergeben. Dies betrifft insbesondere die Regelungsgrundlagen des QM, bspw. die Definition der Aufgaben von Gremien als auch die Beschreibung von Prozessen. Beides blieb für die Gutachtenden an vielen Stellen unklar, wie an verschiedenen konkreten Beispielen im Laufe des Gutachtens dargestellt wird. So werden die zentralen „Funktionsträger*innen und Gremien“ im Rahmen eines Beschlusses der erweiterten Hochschulleitung geregelt. Dieser enthält jedoch bzgl. vieler Aspekte nur unzureichende Regelungen für die Gremien und Funktionsträger*innen, welche für die Umsetzung des QMS zentral sind. Auch die vorgelegten Prozessbeschreibungen bieten bzgl. verschiedener Aspekte keine hinreichend detaillierten und aufschlussreichen Regelungen. So konnten von den Gutachtenden nicht in allen Fällen Zuständigkeiten und Entscheidungswege hinreichend nachvollzogen werden.

Neben der grundsätzlichen Kritik am Regelungsgrad des Systems entstand bei den Gutachtenden der Eindruck, dass auch die Umsetzung des Systems an mehreren Stellen nicht reibungsfrei verläuft. Dies betrifft z. B. die Unabhängigkeit der externen Qualitätsbewertung, die Beteiligung der Studierenden an der Weiterentwicklung der Studiengänge oder auch den transparenten Umgang mit Empfehlungen aus den internen Akkreditierungen.

Im Rahmen der Gespräche zur Systemreakkreditierung entstand bei den Gutachtenden ein positiveres Bild als zuvor auf Aktenlage – es wurde aus mündlichen Schilderungen erkennbar, dass und wie bestimmte Aspekte praktisch umgesetzt werden und dass sich seitens der OTH, wie eingangs erwähnt, viele Beteiligte mit großem Engagement für das QMS einsetzen.

Zusammengefasst stellt sich die von der OTH praktizierte Qualitätssicherung der Studiengänge als angemessen, engagiert und zielführend dar. Aus Sicht der Gutachtenden besteht jedoch die dringende Aufgabe, zentrale Elemente und Gremien des Systems und die Details von Entscheidungs- und Prozessabläufen transparent zu regeln.

1 Prüfbericht

(gemäß Art. 3 Abs. 3 SV und § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4 MRVO)²

Aus Anlage 05 zum Selbstbericht der OTH – dem Akkreditierungszeitplan mit Stand 30.06.2022 – wird erkennbar, dass bis auf wenige Ausnahmen alle Studiengänge seit der erstmaligen Systemakkreditierung das interne QM-System in Studium und Lehre durchlaufen haben. Ausnahmen hiervon sind die vier Studiengänge "Musik- und bewegungsorientierte Soziale Arbeit (B.A.)", "Soziale Arbeit (B.A.)", "Soziale Arbeit - Inklusion und Exklusion (M.A.)" sowie "Soziale Arbeit - Soziale Dienste an Schulen (B.A.)", für welche noch vor Erlangung der Systemakkreditierung eine Programmreakkreditierung für die Dauer von 7 Jahren ausgesprochen wurde. Diese erstreckte sich über den kompletten Zeitraum seit der erstmaligen Systemakkreditierung bis über den Zeitpunkt der Erstellung des Selbstberichts hinaus, so dass noch keine erneute Akkreditierung notwendig geworden ist. Die OTH plant die erneute Akkreditierung mit ihrem internen System. Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit – Soziale Dienste an Schulen (B.A.)“ ist zwischenzeitlich ausgelaufen. Seine letzte Akkreditierung war bis zum 30.09.2023 gültig. Im Sommersemester 2023 beendete die letzte eingeschriebene Person dieses Studiengangs das Studium erfolgreich.

Die Studiengänge „Musik- und bewegungsorientierte Soziale Arbeit (B.A.)“, „Soziale Arbeit (B.A.)“ und „Soziale Arbeit – Inklusion und Exklusion (M.A.)“ wurden am 31.07.2023 intern akkreditiert.

Eine weitere Ausnahme war bis zum Wintersemester 2021 der Studiengang Medizintechnik, welcher in Kooperation mit der OTH Amberg-Weiden durchgeführt wurde. Dieser wird mittlerweile von beiden Hochschulen jeweils separat als eigenständiger Studiengang betrieben. Der kooperative Studiengang wurde in der Zwischenzeit eingestellt. Der neu eingeführte Master Medizintechnik (M.Sc.), der nur an der OTH Regensburg durchgeführt wird, wurde am 04.11.2022 intern akkreditiert. Zwei weitere Programme wurden neu eingerichtet und stehen für die kommenden Semester erstmalig zur (internen) Akkreditierung an.

Die Details zu den zeitlichen Abläufen der Akkreditierungen aller Studiengänge der OTH werden in der o.g. Anlage des Selbstberichts tabellarisch dargestellt inkl. der Ausweisung der Gültigkeitsdauer der aktuellen Akkreditierung sowie der Anzahl und des Status der Erfüllung etwaiger Auflagen. Die intern ausgesprochenen Akkreditierungen wurden in der Datenbank des Akkreditierungsrates eingetragen. Die Hochschule weist in o.g. Tabelle das Datum des Eintragens aus.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Anforderung nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 MRVO, wonach grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben müssen, erfüllt ist.

² Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier:

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2018/08/gvbl-2018-08.pdf#page=36>

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Reakkreditierung des QM-Systems der OTH legte die Gutachter*innengruppe einen Fokus auf die Weiterentwicklung des QM-Systems seit dessen erster Akkreditierung. Hierbei spielte das Leitbild für die Lehre eine zentrale Rolle. Die OTH hat ihre letzte Systemakkreditierung noch nach den alten Vorgaben erlangt. Erst mit der Umstellung auf die Akkreditierung gemäß Bayerischer Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) wurde das Leitbild für die Lehre relevant. Die Hochschule hatte vor Beginn der Corona-Pandemie mit der Erarbeitung eines solchen Leitbilds begonnen. Diese Arbeit wurde dann pandemiebedingt unterbrochen, so dass erst im vergangenen Jahr das Leitbild für die Lehre verabschiedet werden konnte. Thema der Begehung war daher, ob und wie stark das neu entwickelte Leitbild sich in den Studiengängen und dem auf diese ausgerichteten QMS wiederfindet.

Ein weiterer Fokus lag auf der Betrachtung der mit dem bisherigen System gesammelten Erfahrungen. Hierbei wurden vor allem die Rollenverteilung zwischen den zentralen und dezentralen Akteuren des QMS sowie hieraus erwachsende Schnittstellenproblematiken beleuchtet. Insbesondere die Frage der Trennung zwischen einer beratenden und einer prüfenden Funktion im Rahmen der Weiterentwicklung und internen Akkreditierung von Studiengängen wurde hierbei thematisiert.

Auf die Beteiligung der unterschiedlichen Statusgruppen an den einzelnen Instrumenten und Gremien des QMS wurde ein weiterer Schwerpunkt der Begutachtung gelegt. Dies betraf vor allem die strukturelle Beteiligung der Studierenden in den Gremien, allen voran den Studiengangskommissionen, welche bei der Weiterentwicklung der Studiengänge eine zentrale Rolle einnehmen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 SV; §§ 17 und 18 MRVO sowie § 31 MRVO)

2.2.1 § 17 MRVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)

2.2.1.1 Leitbild für die Lehre

§ 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MRVO: Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern.

Sachstand

Zur Definition ihrer Ziele nutzt die OTH mehrere Ebenen/Dokumente. Zum einen hat sie hierfür ein **allgemeines Leitbild** entwickelt (vgl. Anlage 7 des Selbstberichts), in welchem sie Ziele, Werte und Grundsätze feststellt, welche als Richtlinie für alle Hochschulangehörigen gelten. Diese gliedern sich in die Bereiche „Aufgaben und Ziele“, „Service und Qualität“, „Anspruch und Engagement“, „Nachhaltigkeit und Verantwortung“, „Teilhabe und Chancengleichheit“ sowie „Kultur und Eigenverantwortung“. Das Leitbild ist auf der Homepage der OTH veröffentlicht.

Die Arbeiten für die Erstellung eines **Leitbilds Lehre** begann die OTH im Wintersemester 2018/2019. Sie richtete eine Arbeitsgruppe ein, in welcher alle Statusgruppen der Hochschule vertreten waren. In

mehreren Arbeitssitzungen wurde eine Version erarbeitet, welche am 12.03.2020 für eine Finalisierung verabschiedet wurde. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Arbeit am Leitbild durch die Einschränkungen der Corona Pandemie sowie den mit ihr einhergehenden zusätzlichen Aufwand für die Aufrechterhaltung von Lehre unterbrochen. Im Mai 2022 wurde die Arbeit wieder aufgenommen. Das Leitbild für die Lehre wurde im August 2022 verabschiedet und ab Beginn des Wintersemesters 2022/2023 in der OTH kommuniziert. Es handelt sich somit um ein relativ junges Leitbild. Das „Leitbild Lehre und Lernen der OTH Regensburg“ lautet wie folgt:

„Gemeinschaft fördern“

Die OTH Regensburg versteht sich als Gemeinschaft, in der sich Lernende und Lehrende wertschätzend und aufgeschlossen begegnen. Durch ihr persönliches Engagement schaffen alle Hochschulangehörigen ein Klima, in dem die fachliche und persönliche Weiterentwicklung aller gefördert wird. Alle tragen dazu bei, die bestmöglichen Rahmenbedingungen für Studium und Lehre zu schaffen.

Entwicklung prägen und Zukunft gestalten

Die OTH Regensburg unterstützt die Studierenden beim Erwerb von Kompetenzen in Theorie und Praxis, sodass sie den Anforderungen ihrer aktuellen und zukünftigen Lebens- und Berufswelt gerecht werden können. Hierzu zählen insbesondere auch die Befähigung zu lebenslangem Lernen und zur aktiven Teilhabe an der Zivilgesellschaft.

Verantwortung übernehmen

Die OTH Regensburg legt besonderen Wert auf anwendungsorientierte, wissenschaftlich fundierte und interdisziplinäre Lehre in Präsenz unter didaktisch begründeter Verwendung moderner digitaler Formate. Lernende und Lehrende sind gemeinsam für das Gelingen des Lernprozesses und die Qualität der Lehre verantwortlich.

Weiterentwicklung anstreben

Die OTH Regensburg strebt nach ständiger Verbesserung und Weiterentwicklung insbesondere auch des Studienangebots. Der Anspruch aller Hochschulangehörigen ist es, durch ihr Handeln zur erfolgreichen Umsetzung dieses Leitbilds beizutragen.

Wir haben uns daher auf die folgenden Leitgedanken zu fachlichen und persönlichen Kompetenzen verständigt:

Wir Studierende sind an den fachlichen Inhalten interessiert, neugierig und engagiert. Wir übernehmen Verantwortung für unser Studium und organisieren dieses selbstständig und zielstrebig.

Wir Studierende bringen uns durch Fragen und Beiträge aktiv in die Lehrveranstaltungen ein und arbeiten an unserem Studienerfolg. Wir engagieren uns in unserem Studium und darüber hinaus. Wir arbeiten uns mit Initiative und Durchhaltevermögen in neue Themengebiete ein. Wir Studierende wollen unseren Horizont erweitern und mit Studierenden anderer Fakultäten zusammenarbeiten. Wir sehen das Studium als eine zentrale Aufgabe in unserem Lebensabschnitt.

Wir holen uns Unterstützung bei anderen Studierenden, Lehrenden oder den nicht in der Lehre Beschäftigten der Hochschule. Wir bereiten Lehrveranstaltungen angemessen vor und nach, lernen strukturiert und selbstorganisiert.

Wir Lehrende haben Freude an der Lehre und sind begeistert von unseren Themen. Wir streben Lehre mit und für die Studierenden an.

Wir Lehrende gestalten die Lernumgebung entsprechend den aktuellen didaktischen Forschungsergebnissen so, dass die Studierenden aktiv an den Veranstaltungen teilnehmen und bei ihrem Lernprozess entsprechend ihren Vorkenntnissen erfolgreich sein können. Wir setzen uns kritisch mit Feedback der Studierenden sowie der Kolleginnen und Kollegen auseinander, um unsere Lehre laufend zu verbessern. Wir wenden verschiedene Lehrmethoden an, orientieren unsere Prüfungsformen an den jeweiligen Lernzielen der Veranstaltungen und tragen somit zum Lernerfolg bei.

Darüber hinaus vermitteln wir Lehrende den Lernenden die aktuellen Methoden der jeweiligen Fachdisziplinen, damit sie diese in ihrem Berufsleben gewinnbringend zur Lösung aktueller Fragestellungen einsetzen können.

Wir Lehrende sehen die Vielfalt unserer Studierenden als Chance. Wir gestalten unser Lehrangebot so, dass es die Studierenden bei ihrer persönlichen Weiterentwicklung unterstützt. Dabei setzen wir auch auf die Verwendung digitaler und hybrider Lehrformate, legen aber Wert auf die Gestaltung der Lehre in Präsenz. Wir nehmen uns die Zeit, ansprechbar für Fragen zu sein, und haben den Studierenden gegenüber eine wertschätzende Haltung. Wir Lehrende sind bereit, uns für interdisziplinäre Lehrveranstaltungen über die Grenzen der Fakultäten hinaus zu engagieren.

Wir - die an der Hochschule nicht in der Lehre Beschäftigten, schaffen den Rahmen für gute Lehre und verstehen und fördern Lernen und Lehren als Gemeinschaft.

Wir zeigen Wertschätzung für gute Lehre und unterstützen Lehrende bei der Erarbeitung von Lernzielen sowie deren Abstimmung mit den Prüfungsanforderungen. Wir unterstützen Lehrende bei der Entwicklung und Umsetzung von interdisziplinären Lehrveranstaltungen sowie modernen Lehrangeboten unter Nutzung verschiedener Medien und Raumkonzepte.

Darüber hinaus bieten wir den Lernenden angemessene Beratung, Betreuung und Förderung. Wir fördern ein offenes und gemeinschaftliches Campusleben und eine positive Lernkultur. Wir unterstützen die Entwicklung von Lehrveranstaltungen, die auf die aktuellen Herausforderungen der Arbeitswelt zugeschnitten sind.“

Das Leitbild für die Lehre ist auf der Homepage der OTH veröffentlicht.

In den Gesprächen vor Ort wurde deutlich, dass auch der Hochschulentwicklungsplan (HEP) eine wichtige Rolle bei der Definition sowie der Operationalisierung von Zielen spielt. Aus den Ausführungen der Gesprächspartner*innen seitens der OTH wurde erkennbar, dass im HEP Themen als Ziele definiert würden, welche Einfluss auf die (Weiter-)Entwicklung der Studiengänge nehmen. Dies sei z. B. der Fall bezüglich des Themas Nachhaltigkeit. Die Entwicklung des HEP vollzog sich zeitlich parallel zum Verfahren der Systemakkreditierung. Der Entwurf des HEP wurde laut Ausführungen der Hochschule am 29.03.2023 durch die Hochschulleitung beschlossen und somit vor der zweiten Begehung zur Systemakkreditierung Anfang Mai 2023. Die hochschulinterne Veröffentlichung erfolgte am 03.08.2023. Den Gutachtenden wurde der HEP nicht zugänglich gemacht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe sieht im oben beschriebenen System der Leitbilder insgesamt ein angemessenes System zur Definition von allgemeinen Zielen, deren Konkretisierung sowie ihrer Umsetzung.

Die im Leitbildsystem der Hochschule genannten Zielbereiche (wissenschaftliche und berufliche Befähigung, Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, gesellschaftliche Einbettung der Lehre) orientieren sich erkennbar an den allgemeinen Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im europäischen Hochschulraum.

Aus den Dokumenten des Zielsystems und zuvorderst dem Leitbild Lehre wurde für die Gutachter*innengruppe erkennbar, dass die Hochschule Kriterien für gute Lehre definiert hat. Die Gutachter*innengruppe kommt somit insgesamt zu dem Schluss, dass die OTH sich ein Zielsystem für Studium und Lehre gegeben hat, welches grundsätzlich den Anforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) entspricht.

Die Gutachter*innengruppe gewann auf Basis der Gespräche vor Ort den Eindruck, dass das noch sehr junge Leitbild für die Lehre derzeit einen eher geringen Einfluss auf der Inhaltsebene hat. Vertreter*innen der OTH beschrieben in den Gesprächen vor Ort mögliche Maßnahmen, mit welchen das Leitbild Lehre und seine Inhalte in Zukunft bekannt gemacht werden könnten (z. B. Aufsteller in Büros mit dem kompletten Leitbild). Befragte Gesprächspartner*innen der OTH während der zweiten Begehung, dass ihnen das Leitbild nicht bekannt sei. Die Gutachtenden schließen hieraus, dass das Leitbild für die Lehre zum Zeitpunkt der zweiten Begehung erkennbar noch nicht auf breiter Ebene umgesetzt und genutzt wurde.

Die während der zweiten Begehung angedachten Maßnahmen zur Bekanntmachung des Leitbilds wurden bis zum Abschluss des vorliegenden Gutachtens noch nicht umgesetzt. Das Leitbild Lehre und Lernen wurde zwischenzeitlich in mehreren hochschulinternen Informationsveranstaltungen vorgestellt. Weiterhin gab es eine Poster-Aktion. Das Leitbild ist auf der Webseite der OTH veröffentlicht worden und ist im Dokumentenportal samt Poster für alle Angehörigen der OTH Regensburg verfügbar.

Auch wurde für die Gutachtenden der Bezug zwischen dem Leitbild für die Lehre und den Studiengängen nicht in erwartbarem Maße deutlich. Die Gutachtenden konnten keine erkennbare Orientierung des QMS an den Zielen des Leitbilds für die Lehre feststellen. Ein im Vergleich zum Leitbild für die Lehre stärkerer Einfluss auf die Studiengänge schien hingegen zum Zeitpunkt der zweiten Begehung vom Hochschulentwicklungsplan auszugehen. Mehrere Beteiligte schilderten, dass z. B. das im aktuell erarbeiteten HEP aufgenommene Ziel der Nachhaltigkeit bereits Einfluss auf die Ausgestaltung und Beschreibung von Modulen nehme. Da den Gutachtenden der HEP (auch als verabschiedete Entwurfssfassung) nicht vorlag, war es nicht möglich, etwaige Bezüge zwischen Leitbild/Leitbild Lehre und HEP sowie Studiengängen und HEP nachzuvollziehen. Aus Sicht der Gutachtenden steht das Leitbild für die Lehre derzeit innerhalb des Zielsystems der OTH noch eher isoliert da und wird nicht erkennbar gelebt. Insgesamt muss der Bezug zwischen den Inhalten der Studiengänge und dem Leitbild für die Lehre systematisch gestärkt werden. Ebenso muss erkennbar gemacht werden, dass und wie sich die Instrumente der Qualitätssicherung an dem Leitbild für die Lehre ausrichten. Die Gutachter*innengruppe sieht hierfür z. B. die Möglichkeit, dass die Schlüsselbegriffe aus dem Leitbild für die Lehre Eingang in die Curricula/Modulbeschreibungen nehmen sollten und sich dann in den Instrumenten des QMS und im daraus folgenden Berichtswesen wiederfinden könnten, um so den Bezug zwischen der Leitbildebene, der inhaltlichen/curricularen Ebene und

der QM-/Überprüfungsebene deutlich erkennbar herzustellen, so wie es exemplarisch für Schlüsselthemen des HEPs geschildert wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachter*innen schlagen folgende Auflage vor:

- Der Bezug zwischen den Inhalten der Studiengänge und dem Leitbild für die Lehre muss gestärkt werden. Ebenso muss erkennbar gemacht werden, dass und wie sich die Instrumente der Qualitätssicherung an dem Leitbild für die Lehre ausrichten.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter*innen empfehlen im Sinne der o.g. Auflage, dass die Schlüsselbegriffe aus dem Leitbild für die Lehre Eingang in die Curricula/Modulbeschreibungen nehmen sollten und sich dann in den Instrumenten des QMS und im daraus folgenden Berichtswesen wiederfinden könnten, um so den Bezug zwischen der Leitbildebene, der inhaltlichen/curricularen Ebene und der QM-/Überprüfungsebene deutlich erkennbar herzustellen, so wie es exemplarisch für Schlüsselthemen des HEPs geschildert wurde.

2.2.1.2 Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene

§ 17 Abs. 1 Satz 3 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem gewährleistet die systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (gemäß Teil 2 und 3 MRVO)

Sachstand

Die OTH hat den Prozess zur internen Akkreditierung von Studiengängen so gestaltet, dass diese durch ein externes Feedback gezielt weiterentwickelt werden können. Zudem ist der Prozess darauf ausgerichtet, die Studiengänge daraufhin zu überprüfen, ob diese alle formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllen. Im Beschluss der Erweiterten Hochschulleitung „Funktionsträger*innen und Gremien im Rahmen der Qualitätssicherung an der OTH Regensburg“ (vgl. Anlage 18) ist festgeschrieben, dass der Prozess der internen Akkreditierung für jeden Studiengang spätestens alle sieben Jahre durchzuführen ist. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Studiengänge regelmäßig auf die Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien überprüft werden. Die OTH überprüft diese Zeiträume und Akkreditierungsfristen tabellarisch in einem Akkreditierungszeitplan (vgl. Anlage 05 des Selbstberichts) und plant frühzeitig die Verfahren der internen Akkreditierung.

Zur systematischen **Überprüfung und Umsetzung der Akkreditierungskriterien** hat die OTH eine „Checkliste internes Audit“ (vgl. Anlage 26 des Selbstberichts) erarbeitet. Diese enthält den für die Studiengänge der OTH relevanten Teil des Kriterienkatalogs der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV). Das Dokument beinhaltet die formalen und fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien, die in den Abschnitten 2 und 3 der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) verankert sind. Für jedes Kriterium ist der Status der Erfüllung oder Nichterfüllung festzuhalten. Es besteht zudem die Möglichkeit, dies mit Bemerkungen zu ergänzen. Die Verwendung des Dokuments im Rahmen der

internen Akkreditierung ist verpflichtend vorgesehen. Anhand der Stichprobendokumentation konnte nachvollzogen werden, dass das Dokument regelhaft eingesetzt wird und die Grundlage für das aus dem iAudit resultierende Gutachten durch die Gutachter*innen darstellt.

Die Hochschule plante zum Zeitpunkt der Erstellung des Selbstberichts zudem, die Prüfung der formalen Kriterien zukünftig intern vorzunehmen. Hierzu wurde eine Checkliste erarbeitet (vgl. Anlage 25 des Selbstberichts), welche im Detail alle formalen Kriterien aufschlüsselt und aufzeigt, durch welche organisatorische Einheit der OTH (Senat, Stabsstelle Recht, Stabsstelle QuO oder Abteilung III („Studium“)) jedes Kriterium geprüft werden soll. Die Gutachtenden erhalten das Ergebnis der internen Vorprüfung in Vorbereitung auf das interne Audit. Auf dessen Grundlage können sie eigene Fragen in der Begehung stellen und ihre Ergebnisse in das Gutachten einbringen.

Die Stabsstelle QuO bereitet die Unterlagen auf, welche den Peergroups im Rahmen der internen Akkreditierungen zur Verfügung gestellt werden. Die Peers erhalten ca. 10 Wochen vor dem internen Audit allgemeine Informationen zum Verfahren. Dies sind laut Anlage 4 der Stichprobendokumentation („Übersicht über den Zeitpunkt und die Empfänger*innen der im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren erstellten Unterlagen“) ein Leitfaden für Gutachter*innen, eine Gutachter*innenerklärung, die Checkliste des internen Audits, ein Fragenkatalog/Kriterienliste, der Zeitplan des internen Audits sowie ein Abrechnungsformular für Gutachter*innen. Für all diese Dokumente enthält Anlage 05 der Stichprobendokumentation Templates. Ca. drei Wochen vor dem internen Audit erhalten Gutachter*innen die studiengangspezifischen Unterlagen: ein Kurzprofil der OTH Regensburg (einheitlich), ein Kurzprofil der Fakultät, die Studierendenstatistik für das interne Audit, eine Übersicht der Empfehlungen und Auflagen des letzten Akkreditierungsverfahrens sowie ein Kurzprofil des Studiengangs nebst Anlagen (Studien- und Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Studienplan, Informationen zu Kooperationen sowie Protokoll der Studiengangskommission).

Die eingesetzte Gutachter*innengruppe wird auf ihren Auftrag vorbereitet. Zum einen geschieht dies mittels der oben erwähnten schriftlichen Unterlagen, welche den Gutachter*innen vorab zur Verfügung gestellt werden. Zum anderen führt die Hochschule mit den Peers eine Kickoff-Veranstaltung zum Verfahren durch. Diese umfasst eine Einführung in das Peergroup-Review sowie einer Vorstellung des zu akkreditierenden Studiengangs. Hierbei wird auch der Bezug zum Kriterienkatalog hergestellt. Ein Template der Präsentation ist unter Abschnitt 05_7 der Stichprobendokumentation enthalten.

Im Anschluss an die Begehung wird das Gutachten erstellt. Hierbei werden die Peers durch Mitarbeiter*innen der Stabsstelle QuO unterstützt. In der Prozessablaufbeschreibung zum iSA-Prozess (vgl. Anlage 15 des Selbstberichts) ist beschrieben, dass der Gutachtenentwurf durch die Peers erstellt wird. Die Stabsstelle QuO stellt den Gutachtenentwurf fertig. Dieser wird abschließend durch die Gutachtenden final freigegeben.

Aus den vorgelegten Dokumenten der Stichprobendokumentation zu Verfahren der internen Akkreditierung wird erkennbar, dass die Nichterfüllung eines Kriteriums jeweils zu einer Auflage geführt hat. Es wurden jedoch unterschiedliche Fristen für die Auflagenerfüllung gesetzt: einmal 12 Monate (Studiengang Hebammenkunde), einmal knapp 18 Monate (Studiengang Informatik) und einmal knapp 13 Monate (Studiengang Bauingenieurwesen). In ihrer Stellungnahme zum Gutachtenentwurf schildert die OTH, dass Auflagen i. d. R. mit einer Frist von zwei Semestern ausgesprochen werden. Die Frist beginne immer am Ende des aktuellen Semesters. Je nach Termin der Sitzungen der internen Akkreditierungskommission

könne es so zu monatlich unterschiedlich langen Fristen kommen, da der Termin zur Prüfung der Auflagenerfüllung immer am Ende eines Semesters lägen. Die Frist könne auf Antrag der jeweiligen Fakultät bei der internen Akkreditierungskommission um maximal ein Semester verlängert werden. Diese Fristverlängerung setze voraus, dass erkennbar sei, dass die Auflage im Laufe dieser Nachfrist erfüllt werden könnten und dass die Fakultät bereits mit der Erfüllung der Auflage begonnen habe.

In den Unterlagen, welche der Gutachter*innengruppe vorgelegt wurden, finden sich keine transparent und hochschulweit geltenden Regelungen zum Umgang mit der **Nichterfüllung eines Kriteriums**. Dies betrifft sowohl die notwendigen Voraussetzungen für das Aussprechen einer Auflage (nämlich die Verletzung eines Kriteriums) sowie die Möglichkeiten der Fristsetzung zur Erfüllung einer Auflage und das weitere Vorgehen im Falle der Nichterfüllung von Auflagen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die OTH mit der Checkliste für die Peers und der Präsentation im Vorfeld eines Peer Reviews geeignete Instrumente entwickelt hat, um die Einhaltung aller Akkreditierungskriterien sowie sonstiger gesetzlicher Vorgaben in ihren Studiengängen dauerhaft und nachhaltig sicherzustellen. Durch die Verankerung in der Prozessbeschreibung zur internen Akkreditierung ist die verbindliche und durchgängige Anwendung des kompletten Kriterienkatalogs zur Studiengangakkreditierung im Rahmen der Qualitätssicherung gewährleistet.

Es wurde aus den grundlegenden Dokumentvorlagen sowie den Unterlagen der Stichprobendokumentation erkennbar, dass die Gutachter*innen in ihrer Aufgabe unterstützt werden. Sie werden angemessen auf ihre Arbeit mit den Studiengangsdokumenten vorbereitet und erhalten Informationen zum Begutachtungsauftrag sowie den rechtlichen Vorgaben. Die Unterlagen, welche die Peers im Rahmen der internen Akkreditierung erhalten, sind insgesamt von angemessener Qualität.

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Regelungen dazu geeignet sind, auch besondere Vorgaben angemessen zu berücksichtigen (z. B. für Lehramts- und Theologiestudiengänge, auch wenn diese derzeit nicht durch die OTH angeboten werden, für reglementierte Studiengänge sowie Studiengänge mit besonderem Profilanspruch). Ebenso sind die Regelungen dazu geeignet, die Studiengänge, welche die OTH in Kooperation mit anderen Hochschulen anbietet, auf die Umsetzung der Kriterien hin zu überprüfen, sofern der Abschlussgrad durch die OTH selbst vergeben wird.

Nach dem Kenntnisstand der Gutachter*innen fehlen bisher angemessene, hochschulweit gültige Regelungsgrundlagen für den Umgang mit der Nichterfüllung von Kriterien. Zwar zeigen die ausgewählten Stichproben insgesamt ein sachgerechtes Vorgehen bei festgestellten Mängeln, es gibt jedoch offenbar kein Dokument, das die Voraussetzungen für das Aussprechen von Auflagen, die Fristen zur Auflagenerfüllung und das Vorgehen bei Nichterfüllung von Auflagen verbindlich festlegt.

Hierin sehen die Gutachtenden einen Mangel. Es ist an verbindlicher Stelle festzuschreiben, unter welchen Bedingungen eine Auflage ausgesprochen werden kann, welche Möglichkeiten der Fristsetzung zur Erfüllung der Auflage bestehen und welche Konsequenzen daraus resultieren, wenn eine Auflage nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird. Insbesondere im Hinblick auf die Beschlusspraxis der internen Akkreditierungskommission (iAkkrKom) wäre es wichtig, diese Regelungslücke zu schließen.

Es sei in diesem Zusammenhang auf die in der zusammenfassenden Qualitätsbewertung (s. einleitender Abschnitt dieses Gutachtens) formulierte Kritik der Gutachtenden an Regelungsgrad und verbindlicher

Beschreibung von Gremien und Prozessen verwiesen, welche sich hier am Beispiel der internen Akkreditierungskommission (iAkkrKom) zeigt. Der iAkkrKom werden in Prozessbeschreibungen (in diesem Falle zur internen Akkreditierung von Studiengängen) Aufgaben zugeordnet, sie wird im Beschluss der Erweiterten Hochschulleitung „Funktionsträger*innen und Gremien im Rahmen der Qualitätssicherung an der OTH Regensburg“ (vgl. Anlage 18) in Grundsätzen beschrieben und auch eine Geschäftsordnung der iAkkrKom wurde den Gutachtenden vorgelegt (vgl. Anlage 02 zur Stichprobendokumentation). Dennoch bleiben wichtige und grundsätzliche Aspekte – wie der Umgang im Falle einer Kriterienverletzung – unklar. Auch fehlt im Rahmen der Entscheidungsmöglichkeiten der iAkkrKom die Angabe, mit welcher Dauer eine interne Akkreditierung ausgesprochen werden kann. Lediglich aus der Erwähnung des Prozesses der internen Akkreditierung in o.g. Anlage 18 wird erkennbar, dass die interne Akkreditierung spätestens alle sieben Jahre durchzuführen ist. Dies ist aus Sicht der Gutachtenden eine hinreichende aber keine transparente Regelung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachter*innen schlagen folgende Auflage vor:

- Es ist an verbindlicher Stelle festzuschreiben, unter welchen Bedingungen eine Akkreditierung unter Auflagen ausgesprochen werden kann, welche Möglichkeiten der Fristsetzung zur Erfüllung der Auflage bestehen und welche Konsequenzen daraus resultieren, wenn eine Auflage nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.

2.2.1.3 Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

§ 17 Abs. 1 Satz 4 MRVO: Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.

Sachstand

Die studiengangsbezogenen Kernprozesse des Qualitätsmanagements sind fester Bestandteil der „Prozesslandkarte“ (vgl. Anlage 09 des Selbstberichts) der OTH. Diese gliedert sich in Leitungs-, Kern- und Unterstützungsprozesse. Das Qualitätsmanagement ist ein eigener Bereich der Prozesslandkarte, welcher Bezug zu den drei weiteren Prozesskategorien aufweist.

Die Verantwortung für die Modellierung der Prozesse liegt bei der Stabsstelle QuO. Die Beschreibung der jeweiligen Prozesse wird in enger Abstimmung mit den im Prozess involvierten Verantwortlichen erstellt. Für jeden Prozess wird eine Person als Ersteller*in, Prüfer*in und Freigeber*in festgelegt. Die Prozesse werden durch die/den Qualitätsmanagementbeauftragte*n der Hochschule freigegeben und auf die Einhaltung der intern festgelegten Modellierungsregeln geprüft.

Die Prozesse inklusive der zugehörigen Dokumente (Vorlagen, Checklisten, Formulare etc.) sind mittels **Prozessablaufbeschreibungen** definiert. Dem Selbstbericht liegen in Anlagenbereich 6 Prozessablaufbeschreibungen zu den diversen Prozessen bei, vor allem diejenigen zur Einrichtung,

Änderung/Weiterentwicklung, Einstellung und zur internen Akkreditierung der Studiengänge. Zusätzlich sind die für die Berufung von Professuren, die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie die Erteilung von Lehraufträgen definierten Prozesse beigelegt worden. Im Nachgang zur ersten Begehung wurde den Gutachter*innen die Prozessablaufbeschreibung für die Erstellung von Lehrberichten zugänglich gemacht. Die Stichprobendokumentation enthält in den Anlagen 16 und 17 die Beschreibung der Prozesse für die Erstellung von Stunden- und Prüfungsplänen. Die Prozessablaufbeschreibungen enthalten sowohl eine verbale als auch eine grafische Darstellung der Prozesse.

In den Prozessablaufbeschreibungen werden die Ziele des jeweiligen Prozesses definiert. Sie weisen die einschlägigen Rechtsgrundlagen sowie die zu verwendenden Templates/geltenden Unterlagen aus. Der Hauptteil des schriftlichen Teils der Prozessdatenblätter besteht in der detaillierten Auflistung der einzelnen Prozessschritte. Für die Prozessschritte wird die Verantwortung der einzelnen zu beteiligenden Instanzen nach den Kategorien „durchführend“, „mitwirkend“, „verantwortlich“, „zustimmend“ und „zu informieren“ aufgeschlüsselt:

An der OTH sind die **Einrichtung und die wesentliche Änderung eines Studiengangs** innerhalb eines gemeinsamen Prozesses beschrieben (vgl. Anlage 13 des Selbstberichts). Dieser beginnt mit einem Impuls vonseiten der Hochschulleitung zur Einrichtung eines neuen oder Änderung eines Studiengangs an die Fakultät. Die Initiative hierzu kann auch aus der Fakultät selbst kommen. Im Fakultätsrat wird dieser Vorschlag diskutiert und anschließend darüber entschieden, ob ein Antrag auf Einrichtung/wesentliche Änderung gestellt werden soll. Der Antrag wird bei der Hochschulleitung (dem/der Vizepräsident*in für Studium und Lehre) gestellt, welche im Zusammenwirken mit der Stabsstelle Recht den Antrag freigibt. Über die Freigabe des Antrags wird die erweiterte Hochschulleitung informiert. Im folgenden Schritt wird die Studiengangskommission beteiligt und stellt den Antrag auf Neueinrichtung oder wesentliche Änderung. Parallel zu diesem Schritt beginnt die Erarbeitung eines Marketingkonzept für das neue/geänderte Programm. Der abgestimmte Antrag wird durch die/den Vizepräsident*in für Studium und Lehre geprüft und anschließend durch die erweiterte Hochschulleitung entschieden. Die Hochschulleitung erstellt bei positiver Entscheidung eine Beschlussvorlage für den Senat, welcher anschließend ebenfalls dem Antrag zustimmen muss. Nach erfolgter Zustimmung durch den Senat wird das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) informiert und der (geänderte) Studiengang wird öffentlich beworben.

In Anlage 16 des Selbstberichts finden sich Hinweise zum Umgang mit wesentlichen Änderungen von Studiengängen. Diese sehen vor, dass wesentliche Änderungen an Studiengängen bei der iAkkrKom anzugezeigt sind. Diese prüft die angezeigten Änderungen daraufhin, ob sie voraussichtlich qualitätsmindernd für den Studiengang sind. Kommt sie zur Einschätzung, dass dies nicht der Fall ist, bleibt es beim bisherigen Akkreditierungsergebnis. Kommt sie zu der Einschätzung, dass eine Qualitätsminderung bewirkt werden könnte, wird die bisherige Akkreditierung nach einer Übergangsfrist aufgehoben. Die iAkkrKom kann zur Beantwortung dieser Frage externe Fachvertretungen hinzuziehen.

Der **Prozess zur internen Akkreditierung eines Studiengangs** verläuft dreiphasig. Er enthält zunächst die Vorbereitung der Akkreditierung, die Durchführung der Begutachtung und schließt ab mit der Akkreditierungsscheidung nebst Dokumentation und Veröffentlichung der Ergebnisse.

In der ersten Phase, der Vorbereitung der Akkreditierung, klärt das zentrale QM organisatorische Fragen der Akkreditierung mit der Fakultät. Hierfür initiiert die Stabsstelle QuO ein Vorgespräch, innerhalb dessen allgemeine Informationen zum Ablauf des Verfahrens gegeben werden und die damit verbundenen

Aufgaben der Fakultät geklärt werden. Hierbei werden der Zeitplan inkl. des Ablaufplans für die Begehung vereinbart. Zudem wird die Zusammensetzung der einzusetzenden Gutachter*innengruppe besprochen. Für die Bestellung und für die Prüfung der Unbefangenheit der Gutachter*innen ist die/der Beauftragte für Systemakkreditierung verantwortlich. Die Stabsstelle QuO und die/der Qualitätsmanagementbeauftragte wird über das Ergebnis informiert. Zur Zusammensetzung der Gutachter*innengruppe wird die Zustimmung der Fakultät eingeholt. Diese besitzt ein Votorecht, jedoch muss eine etwaige Ablehnung begründet werden.

Anlage 04 der Stichprobendokumentation gibt detailliert Überblick über die nun folgenden Schritte: Mindestens 10 Wochen vor dem internen Audit erhalten Gutachter*innen die allgemeinen Unterlagen zum Verfahren (Leitfaden für Gutachter*innen, Gutachter*innenerklärung, Checkliste des internen Audits, Fragenkatalog Kriterienliste, Zeitplan des internen Audits und die Abrechnung für Gutachter*innen). Templates hierfür sind in Anlage 05 der Stichprobendokumentation enthalten. Ca. 3 Wochen vor dem internen Audit erhalten die Gutachtenden die studiengangsspezifischen Unterlagen (Kurzprofil der OTH Regensburg, Kurzprofil der Fakultät, Studierendenstatistik für das interne Audit, Übersicht der Empfehlungen und Auflagen des letzten Akkreditierungsverfahrens, Kurzprofil des Studiengangs, Anlagen zum Kurzprofil des Studiengangs). Ca. 1-2 Wochen vor dem Audit findet dann ein Vorgespräch mit den Gutachtenden statt. Mittels einer Präsentation werden sie auf die Begutachtungstätigkeit vorbereitet.

In Phase 2 des Prozesses folgt anschließend die Begehung zur Akkreditierung, innerhalb derer die Gutachter*innen Gespräche mit unterschiedlichen Statusgruppen der OTH führen (Funktionsträger*innen, Studierenden, Lehrenden). Ergänzt werden die Gespräche durch einen Rundgang sowie ein Abschlussgespräch für Feedback und die Klärung etwaig offengebliebener Fragen. Zum Abschluss der Begutachtung erarbeitet ein*e Mitarbeitende der Stabsstelle QuO zusammen mit der Gutachter*innengruppe den Gutachtenentwurf, welcher die Grundlage des späteren Gesamtgutachtens darstellt. Der Gutachtenentwurf enthält dabei alle fachlich-inhaltlichen Kriterien, welche durch die Peers bewertet werden und deren Erfüllung durch die Peers überprüft wird. Das Gutachten besteht aus der Bewertung der Gutachtenden zu allen formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien. Es kann Teile der formalen Vorprüfung enthalten. Die Entscheidung darüber treffen die Gutachtenden (vgl. Abschnitt 2.2.1.2 dieses Gutachtens). Im Nachgang der Begehung wird das Gutachten zwischen den Gutachtenden mit Unterstützung durch die Stabsstelle QuO abgestimmt. Die Phase zwei wird abgeschlossen durch die finale Freigabe des Gutachtenentwurfs durch die Gutachtenden sowie ggf. einer Stellungnahme zum Gutachtenentwurf durch die den zu akkreditierenden Studiengang anbietende Fakultät. Die Fakultäten sind nicht zur Abgabe einer Stellungnahme verpflichtet.

In der dritten Phase des Prozesses wird über die Akkreditierung des Studiengangs entschieden und die Ergebnisse werden veröffentlicht. Die Entscheidung über die Akkreditierung wird durch die iAkkrKom der OTH getroffen. Sie trifft den Beschluss auf Basis des finalen Gutachtens, des Ergebnisses der Vorprüfung der formalen Kriterien, der etwaigen Stellungnahme zum Gutachten durch die Fakultät, die Studiengangsdokumente sowie ggf. einer Anhörung der Studiengangverantwortlichen. Die Akkreditierung kann unter Auflagen erfolgen. Wie unter Abschnitt 2.2.1.2 bereits beschrieben, ist dieser Prozessschritt derzeit nach dem Kenntnisstand der Gutachtenden nicht hinreichend beschrieben.

Für die Durchführung eines Studiengangs ist gemäß Art. 77 Abs. 4 i. V. m. Art. 7 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes die Akkreditierung erforderlich und gegenüber dem Staatsministerium

nachzuweisen. Hierdurch wird sichergestellt, dass lediglich Studiengänge mit gültiger Akkreditierung angeboten werden.

Die Entscheidung über die Akkreditierung wird durch die Stabsstelle QuO auf der eigenen Homepage sowie in der Datenbank des Akkreditierungsrats veröffentlicht. Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird zusammengefasst über die Akkreditierungsentscheidungen informiert.

Die Einstellung eines Studiengangs wird in der entsprechenden Prozessablaufbeschreibung (vgl. Anlage 14 des Selbstberichts) geregelt. Der Impuls für die Einstellung kann durch die Hochschulleitung oder die anbietende Fakultät erfolgen. Der Vorschlag wird anschließend im Fakultätsrat diskutiert. Dieser beschließt über die Einstellung des Studiengangs. In seinem Beschluss wird ein konkretes Datum festgehalten, zu welchem die Einstellung erfolgen soll. Hierbei soll Studierenden der Abschluss ihres Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zzgl. zwei Semestern ermöglicht werden. Zugleich bereitet der Fakultätsrat einen Antrag auf Verlängerung der Akkreditierung bis zur Einstellung des Studiengangs vor. Der getroffene Beschluss über die Einstellung sowie der Antrag auf Verlängerung wird an den/die Vizepräsident*in für Studium und Lehre weitergeleitet. Er/sie prüft den Beschluss und gibt das Verfahren für die Beantragung der Verlängerung der Akkreditierung beim Senat frei. In den nachfolgenden Schritten haben Senat sowie Hochschulrat über den Antrag zu entscheiden. Die/der Vizepräsident*in für Studium und Lehre sowie das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst werden über die Entscheidung unterrichtet. Abschließend werden weitere Beteiligte (vor allem die betroffenen Studierenden) über die Einstellung des Studiengangs und die Fristen informiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen stellen zunächst zusammenfassend fest, dass die Hochschule die Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für alle studiengangbezogenen Kernprozesse in Form von Prozessablaufbeschreibungen festgelegt und hochschulintern veröffentlicht hat, wie es die Bayerische Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) fordert. Die digitalisierten Prozessbeschreibungen weisen insgesamt einen angemessenen Detailgrad auf und zeichnen sich durch eine übersichtliche und professionelle Aufbereitung sowie einfache Zugänglichkeit für alle hochschulintern Beteiligten aus.

Die innerhalb des QM-Systems der OTH geschaffenen Grundstrukturen sehen die Gutachter*innen als geeignet an, um die Prozesse umzusetzen und die notwendigen Entscheidungen herbeizuführen. Für die Gutachtenden war insgesamt erkennbar, dass die Gremienstruktur dazu geeignet ist, angemessene Resultate zu erbringen, welche auch innerhalb der OTH eine gute Akzeptanz zu haben scheinen.

Die Gutachter*innengruppe sieht die Teilung der Verantwortlichkeiten zwischen Zentrale und Dezentrale innerhalb des QM-Systems der OTH insgesamt als gelungen an.

Aus Sicht der Gutachter*innengruppe sind die oben genannten Prozesse im Ganzen sachgerecht ausgestaltet und nachvollziehbar beschrieben, auch wenn punktuell durchaus noch Unklarheiten vorhanden sind. Dies zeigt sich z. B. am Umgang mit wesentlichen Änderungen an Studiengängen: Hierzu ist in Anlage 16 des Selbstberichts ein Dokument mit Informationen vorhanden. Auch wenn die in diesem Dokument enthaltenen Informationen einen sachgerechten Umgang mit wesentlichen Änderungen skizzieren, ist nicht erkennbar, welche Verbindlichkeit dieses Dokument besitzt und in welcher Form es in den Prozess eingebunden ist. Zudem enthalten beide Quellen (Anlage 16 sowie die Prozessablaufbeschreibung für den Umgang mit wesentlichen Änderungen) widersprüchliche Informationen – während in der

Prozessablaufbeschreibung für eine wesentliche Änderung keine Einbindung der iAkkrKom vorgesehen ist, spielt sie in den Ausführungen der Anlage 16 eine entscheidende Rolle. Die laut Prozessablaufbeschreibung einzubindenden Gremien finden sich wiederum in den Ausführungen der Anlage 16 nicht wieder. Es sei in diesem Zusammenhang auf die in der zusammenfassenden Qualitätsbewertung (s. einleitender Abschnitt dieses Gutachtens) formulierte Kritik der Gutachtenden an Regelungsgrad und verbindlicher Beschreibung von Gremien und Prozessen verwiesen, welche sich auch an diesem Beispiel festmacht.

Auch einige weitere Detailaspekte, welche speziell für die Beschlusspraxis der iAkkrKom bedeutsam sind, wurden nach Auffassung der Gutachtenden bisher nicht oder nur unzureichend geregelt. Hierzu gehören bspw. der Umgang mit Kriterienverletzungen bzw. Auflagenerteilungen (vgl. hierzu Kapitel 2.2.1.1) sowie die Akkreditierungsfrist von sieben Jahren, welche nur indirekt aus der entsprechenden Prozessbeschreibung hervorgeht, nicht jedoch aus den Dokumenten, welche Aufgaben und Arbeitsweise der Kommission regeln.

Für die Weiterentwicklung der Studiengänge nutzt die Hochschule vor allem die sog. Studiengangkommissionen. Die Hochschule definiert per Beschluss der Erweiterten Hochschulleitung „Funktionsträger*innen und Gremien im Rahmen der Qualitätssicherung an der OTH Regensburg“ (vgl. Anlage 18) Rolle und Aufgaben der Studiengangkommissionen wie folgt:

- Sie dienen der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studienprogramms.
- Die Organisation liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Fakultät.
- Sie tagen mindestens zweimal zwischen den internen Akkreditierungen.
- Sie sind bei wesentlichen Änderungen am Studiengang zu beteiligen.
- Sie haben Pflichtthemen für die Agenda (dies sind unterschiedliche Aspekte der Studiengangsdurchführung und der Weiterentwicklung der Studiengänge).
- Sie werden durch den Fakultätsrat eingesetzt. In der Zusammensetzung ist die Vertretung bestimmter Statusgruppen (u.a. Studierende) vorgesehen.

Die vorgelegten Regelungen des QMS der OTH legen nahe, dass die Studiengangkommissionen eine große Rolle für das QM und für die interne Akkreditierung spielen. Dem widerspricht an einigen Fakultäten die Handhabung dieser Kommission. Es wurde deutlich, dass an einigen Fakultäten die Statusgruppe der Studierenden mit eingeschränkten Möglichkeiten an den Studiengangkommissionen beteiligt wird. In geschilderten Beispielen wurden Sitzungen bewusst unter Ausschluss der Studierenden durchgeführt. In anderen Beispielen erfolgten Einladungen an die Statusgruppe der Studierenden oder Aufforderungen zur Stellungnahme mit unverhältnismäßig kurzer Frist. Es wurde aus den Gesprächen auch erkennbar, dass es keinen strukturierten Prozess zur Benennung oder Wahl der studentischen Mitglieder der Studiengangkommissionen zu geben scheint.

Da Studiengangkommissionen in Bayern nicht gesetzlich geregelt sind, besteht grundsätzlich landesrechtlich eine Freiheit für die OTH zur Ausgestaltung und Praxis dieses Gremiums. Die Anforderungen der Systemakkreditierung schreiben jedoch vor, dass die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Weiterentwicklung von Studiengängen angemessen zu regeln sind. Diesem Anspruch genügt die OTH durch das gewählte Konstrukt der Studiengangkommissionen vollauf, jedoch entstehen hierdurch auch

ohne landesrechtlich verbindliche Vorgaben Ansprüche, welchen die Studiengangskommissionen genügen müssen.

Die Gutachtenden stellen fest, dass bezüglich der Studiengangskommissionen auch in der letzten Systemakkreditierung Verbesserungspotential festgestellt wurde: „Es wird empfohlen, der Studiengangskommission durch vorgegebene kürzere Tagungszyklen und einen ‚verfassten Kern‘ an Mitgliedern eine höhere Verbindlichkeit einzuräumen.“ (vgl. Gutachten der damaligen Systemakkreditierung)

Die Gutachtenden sehen vor dem Hintergrund der aktuellen Akkreditierungsvorgaben folgenden Mangel: Die gelebte Praxis der Studiengangskommissionen an einigen Fakultäten der OTH entspricht derzeit nicht dem in den Regelungen skizzierten Anspruch. Die bestehenden Regelungen müssen von allen Fakultäten umgesetzt werden. Es muss eine sachgerechte Kommissionsarbeit für alle Mitglieder der Studiengangskommissionen ermöglicht werden. Hierzu gehören fristgerechte Einladungen und die Teilnahme aller Mitglieder an Sitzungen. Natürlich ist es denkbar, dass sich einzelne Statusgruppen treffen, um bestimmte Aspekte der Weiterentwicklung eines Studiengangs zu diskutieren, allerdings würde es sich in diesen Fällen nicht um Sitzungen einer Studiengangskommission handeln. Dies sei laut Schilderungen während der zweiten Begehung in der Vergangenheit durchaus geschehen. Für eine angemessene Zusammensetzung der Studiengangskommission würden die Gutachtenden auch erwarten, dass die Mitglieder der Kommission gewählt werden müssten. Auch der vorgeschriebene Turnus von mindestens zwei Sitzungen innerhalb von zwei Jahren erscheint den Gutachtenden deutlich zu gering gewählt. Viele Fakultäten gehen hierüber freiwillig hinaus, was aus Sicht der Gutachtenden für einen kurzfristigen Umgang mit Ergebnissen aus den Instrumenten des QMS höchst angemessen ist.

Die Gutachtenden haben in diesem Zusammenhang die Studierenden der OTH als sehr engagiert erlebt. So wurde von Personen berichtet, dass sie gleich in mehreren Studiengangskommissionen aktiv seien, da sich keine Personen aus dem eigenen Studiengang gefunden hätten, um diese Position zu übernehmen. Somit arbeiten sich teils studiengangsforeign Studierende in Unterlagen ein, um zur Verbesserung und Weiterentwicklung eines von ihnen nicht studierten Studiengangs beizutragen, was aus Sicht der Gutachtenden in höchstem Maße beachtlich ist. Auch die Arbeit von Studierenden in anderen Gremien (Senat, iAkkrKom) und die Schilderung, wie innerhalb einer Frist von nur 4 Tagen eine Stellungnahme zum Lehrbericht erarbeitet werden konnte, konnten die Gutachtenden überzeugen. Sie sehen in der sehr engagierten Studierendenschaft der OTH eine klare Stärke, von welcher das QMS versuchen müsste zu profitieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachter*innen schlagen folgende Auflage vor:

- Die gelebte Praxis der Studiengangskommissionen an einigen Fakultäten der OTH entspricht derzeit nicht dem in den einschlägigen Regelungen skizzierten Anspruch. Die Regelungen müssen von allen Fakultäten flächendeckend umgesetzt werden. Es muss eine sachgerechte Kommissionsarbeit für alle Mitglieder der Studiengangskommissionen ermöglicht werden. Dies ist durch geeignete Maßnahmen nachhaltig durchzusetzen.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden geben der Hochschule die Empfehlung, Mitglieder der Studiengangskommission zu wählen resp. wählen zu lassen.
- Der für die Studiengangskommissionen vorgeschriebene Turnus von mindestens zwei Sitzungen innerhalb von sieben Jahren erscheint den Gutachtenden deutlich zu gering gewählt. Für einen kurzfristigen Umgang mit Ergebnissen aus den Instrumenten des QMS wäre aus Sicht der Gutachtenden mindestens eine jährliche Sitzung (besser einmal pro Semester) angemessen.

2.2.1.4 Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverständ

§ 17 Abs. 2 Satz 1 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständs erstellt.

Sachstand

Die Hochschule hat den Entwicklungsprozess ihres Prozesses zur internen Akkreditierung von Studiengängen im Selbstbericht zentral ausführlich beschrieben (vgl. Abschnitt 3.6.2). Die Weiterentwicklung des QMS seit der letzten Akkreditierung wird an mehreren Stellen des Selbstberichts unter unterschiedlichen Gesichtspunkten beschrieben. Im Rahmen der Gespräche mit der Gutachter*innengruppe wurden die bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung des Systems sowie die Entwicklung des QMS bis zum heutigen Stand ergänzend erläutert.

Als Weiterentwicklung innerhalb des Systems unter Einbezug der internen Mitgliedsgruppen stellt die OTH die Beteiligung der Studierenden heraus. Diese vollziehe sich unter anderem in den Studiengangskommissionen aber auch in zentralen Gremien wie dem Senat und der internen Akkreditierungskommission (iAkkrKom).

Auch aus dem Arbeitskreis der Studiendekan*innen wurden Hinweise zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements erarbeitet. So wurde eine einheitliche Struktur für die Erstellung der Lehrberichte erstellt. Auch zum fakultätsinternen Umgang mit Ergebnissen des Qualitätsmanagementsystems (z. B. Themen zur Weiterentwicklung der Studiengänge aus den Lehrberichten, Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen) fanden Diskussionen innerhalb des Arbeitskreises statt.

Die OTH nutzte auch externen Sachverständ zur Weiterentwicklung ihres Systems. So sind die Verantwortlichen und Mitarbeitenden des QM-Systems der OTH in nationalen Gremien und Verbänden aktiv. Sie beteiligen sich z. B. als Gutachter*innen an Programmakkreditierungen, übernehmen Positionen in Gremien der Akkreditierungsagenturen und sind auf Tagungen und Arbeitskreisen aktiv. In diesem Kontext werden auch Elemente des QM-Systems der OTH Außenstehenden vorgestellt und mit diesen diskutiert. Hieraus können Impulse entstehen, welche zur Weiterentwicklung des Systems führen. Für die Entwicklung dieser Impulse hat die OTH den Arbeitskreis „ProSys“ installiert. Dieser wird durch die/den Beauftragte*n für Systemakkreditierung geleitet. Der Arbeitskreis dient hauptsächlich als Informationsgremium, in dem Weiterentwicklungsvorschläge diskutiert und für den Beschluss durch die Erweiterte Hochschulleitung vorbereitet werden. Alle Teilnehmenden des Gremiums haben zudem die Möglichkeit eigene Vorschläge zur Diskussion einzubringen. Der AK ProSys besteht aus Mitgliedern aller Fakultäten, der für Studium und Lehre verantwortlichen Abteilungen und zentralen Servicestellen sowie der

Studierendenvertretung. Zusammensetzung und Aufgabenstellung des AK ProSys sind im Beschluss der Erweiterten Hochschulleitung „Funktionsträger*innen und Gremien im Rahmen der Qualitätssicherung an der OTH Regensburg“ (vgl. Anlage 18) festgeschrieben. Gemäß dieses Beschlusses tagt der AK ProSys einmal im Jahr oder nach Bedarf.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe kommt auf Basis der Ausführungen im Selbstbericht sowie der Gespräche mit den Hochschulvertreter*innen zu der Überzeugung, dass die OTH ihr hochschulinternes QMS planvoll und systematisch (weiter-)entwickelt und dabei interne Mitgliedsgruppen in gelungener Weise mit einbezogen hat. Die Weiterentwicklung des QMS erfolgte seit der Systemerstakkreditierung im Jahr 2017 zielgerichtet und berücksichtigte die Erfahrungen, die in der Umsetzung der Prozesse gesammelt wurden. Dies zeigt sich besonders deutlich an der Beschreibung der Weiterentwicklung des Prozesses zur internen Akkreditierung von Studiengängen sowie an der erfolgten Umstellung auf die Akkreditierung gemäß Bayerischer Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV).

Die gelungene Beteiligung der internen Statusgruppen gilt nur mit Einschränkung für die Gruppe der Studierenden, welche im Rahmen der Gespräche vor allem zur zweiten Begehung ihre Beteiligung an der Weiterentwicklung des Systems sowie die Partizipation an dessen Umsetzung als nicht ausreichend bewertete (vgl. ausführlich Abschnitt 2.2.1.3 dieses Gutachtens). Die Studierenden vermissten insbesondere die Beteiligung am Prozess der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements sowie die strukturierte Einbindung innerhalb der Studiengangskommissionen. Erkennbar wurde für die Gutachter*innengruppe, dass die Unzufriedenheit der Studierenden nicht an allen Fakultäten gleichermaßen groß war, was darauf zurückgeführt werden konnte, dass die Fakultäten die Einbindung der Studierenden nicht einheitlich handhaben. Die Gutachter*innengruppe möchte ihren unter dem Aspekt der Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten (s. Abschnitt 2.2.1.3) ausgesprochenen Appell an die OTH unter dem Fokus dieses Abschnitts nochmals bekräftigen.

Auf Basis der Gespräche konnten die Gutachter*innen einen positiven Eindruck bzgl. des Engagements gewinnen, welches aus dem Arbeitskreis der Studiendekan*innen für die Weiterentwicklung des QM-Systems generiert wird. Erkennbar wurde für die Gutachtenden, dass aus diesem Arbeitskreis viele Impulse zur Weiterentwicklung des Systems geführt haben. Auch der AK ProSys konnte die Gutachtenden überzeugen und stellt aus ihrer Sicht ein sinnhaftes Konstrukt dar, um aus Impulsen von außerhalb der OTH zielgerichtet Weiterentwicklungsmöglichkeiten des eigenen QM-Systems abzuleiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.1.5 Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen

§ 17 Abs. 2 Satz 2 MRVO Das Qualitätsmanagementsystem stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem.

Sachstand

Die OTH lässt im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren eine **Qualitätsbewertung der Studiengänge durch Gutachter*innengruppen** vornehmen, welche durch interne und externe Expert*innen besetzt werden. Die Hochschule hat die Grundsätze der Zusammenstellung der Peergroups im Beschluss der Erweiterten Hochschulleitung „Funktionsträger*innen und Gremien im Rahmen der Qualitätssicherung an der OTH Regensburg“ (vgl. Anlage 18) ausformuliert. Gemäß diesem Beschluss besteht die Peergroup mindestens aus den folgenden 5 stimmberechtigten Personen:

- 1 Professor*in mit einschlägiger Fachkompetenz einer anderen i. d. R. nicht-bayerischen Hochschule oder Universität
- 1 Professor*in mit einschlägiger Fachkompetenz einer anderen bayerischen Hochschule oder Universität
- 1 Student*in aus fachverwandtem Studiengang einer anderen Hochschule (über Studentischen Akkreditierungspool)
- 1 Vertreter*in der Berufspraxis aus der Region
- 1 Professorale*r Sachverständige*r für Qualitätsmanagement [OTH-intern]

Die Gutachter*innengruppe wird erweitert bei der Akkreditierung von reglementierten Studiengängen (um eine zusätzliche Person für staatliche Anerkennung oder Vertretung der Kammer, s. auch Abschnitt 2.2.2 dieses Berichts).

Die Entscheidung über die Akkreditierung wird durch die interne Akkreditierungskommission (iAkkrKom) der OTH getroffen. Die Zusammensetzung der iAkkrKom inkl. Vertretungsregelungen ist in o.g. Beschluss der erweiterten Hochschulleitung wie folgt geregelt:

| Teilnehmende/Zusammensetzung | | | | |
|--|-------------------------------|---------------------------|-------------------|---------|
| Anzahl | Mitglied | Ständige Vertretung | Entsandt von | Dauer |
| 1 | VPSL | QMB | HL | qua Amt |
| 1 | Mitglied der EHL ¹ | weiteres Mitglied der EHL | EHL | 2 Jahre |
| 1 | Professor*in | Professor*in | Senat | 2 Jahre |
| 1 | Mitarbeiter*in | Mitarbeiter*in | Senat | 2 Jahre |
| 1 | Studierende*r | 2 Studierende | Sprecher*innenrat | 1 Jahr |
| Beauftragte*r für Systemakkreditierung (nicht stimmberechtigt) | | | | |
| Mitarbeitende der Stabsstelle QuO (nicht stimmberechtigt) | | | | |
| 5 | Personen | | | |

Die OTH orientiert sich zur Sicherstellung der **Unbefangenheit der externen Gutachter*innen** an den Leitlinien der HRK. Sie sichert die Unbefangenheit ihrer externen Gutachter*innen, indem sie diese eine Erklärung über deren Unabhängigkeit (vgl. Anlage 20 des Selbstberichts, „Erklärung der Bereitschaft zur Gutachtertätigkeit beim internen Audit“) vor Aufnahme der Gutachter*innentätigkeit unterzeichnen lässt. Die Verantwortung für die Akquirierung von Gutachtenden obliegt der/dem Beauftragten für Systemakkreditierung. Die Gutachter*innengruppen werden für jedes durchzuführende Verfahren der internen Akkreditierung gesondert zusammengestellt. Des Weiteren wird die Unabhängigkeit der externen Gutachtenden dadurch gesichert, dass Beschlüsse zum Erfüllungsstand von Kriterien oder zur Empfehlung von Auflagen oder Empfehlungen an die interne Akkreditierungskommission immer drei Ja-Stimmen benötigen. Dies bedeutet, dass einzelne Mitglieder der Gutachtender*innengruppen daher keine singulär abweichende Meinung durchsetzen können. Die OTH schilderte, dass die Erfahrung aus den letzten 34 internen Akkreditierungsverfahren zeigten, dass die internen Gutachtenden die Entscheidung bei fachlich-inhaltlichen Kriterien den Fachgutachtenden überlassen.

Zur Sicherstellung der **Unbefangenheit der internen Gutachtenden** gibt es ebenfalls Verfahrensgrundsätze. So dürfen die internen Gutachtenden nicht der Fakultät des zu akkreditierenden Studiengangs bzw. der zu akkreditierenden Studiengänge angehören und dürfen in diesen auch keine wesentlichen Lehranteile übernehmen.

Weiterhin wird durch die Einbindung interner Gutachtenden in die Gutachter*innengruppen gewährleistet, dass in jeder Fakultät akkreditierungserfahrende Professor*innen vorhanden sind. Diese werden regelmäßig geschult, inklusive Bedeutung der eigenen Rolle und der Unabhängigkeit der externen Gutachtendengruppe. Aus Sicht der OTH sichern die internen Gutachtenden in ihrer Rolle als Moderator*innen zudem, dass alle akkreditierungsrelevanten Themen in den Gesprächsrunden thematisiert werden und der Zeitplan eingehalten wird.

Für den **Umgang mit Konflikten** im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens hat die Hochschule mit o.g. Beschluss der erweiterten Hochschulleitung eine interne Schlichtungskommission eingerichtet. Diese setzt sich zusammen aus dem/der Präsident*in, einem weiteren von der Hochschulleitung berufenen Mitglied sowie einem Senatsmitglied. Bei Bedarf und nach Entscheidung durch die Schlichtungskommission können auch externe Gutachter*innen hinzugezogen werden. Im Konfliktfall hat die Schlichtungskommission die Möglichkeit, ein Verfahren mit einer Beschlussempfehlung an die iAkkrKom zurückzuverweisen, eine*n externe*n Gutachter*in hinzuzuziehen oder die interne Verleihung des Akkreditierungssiegels abzulehnen. In diesem Falle ist der betroffene Studiengang einzustellen oder aber eine externe Programmakkreditierung durchzuführen. Gemäß der Prozessablaufbeschreibung zur internen Akkreditierung eines Studiengangs (vgl. Anlage 15 des Selbstberichts) kann eine Fakultät lediglich im Falle einer Nichtakkreditierung eines Studiengangs bei dem*der Präsident*in das Einsetzen einer Schlichtungskommission beantragen.

Laut Prozessablaufbeschreibung „Studiengang intern akkreditieren“ haben die Fakultäten im Schritt 9 ein Vetorecht bei der Auswahl der Gutachtenden. Die Ablehnung von Gutachtenden muss dabei begründet werden. Weiterhin haben die Fakultäten die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Gutachtenentwurf an die internen Akkreditierungskommission zu schicken (Prozessschritte 25 bis 27).

Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme zum Gutachtenentwurf aus, dass Fakultäten gemäß Beschluss der Erweiterten Hochschulleitung „Funktionsträger*innen und Gremien im Rahmen der

Qualitätssicherung an der OTH Regensburg“ (vgl. Anlage 18) das Einsetzen der Schlichtungskommission aufgrund aller akkreditierungserheblichen Beschlüsse der internen Akkreditierungskommission bzw. Teile von Beschlüssen (z. B. einzelne Auflagen oder Empfehlungen) beantragen könnten. In genannter Anlage ist jedoch lediglich festgehalten, dass die Kommission „bei Bedarf“ einberufen werde. Präziser ist die Formulierung in der o.g. Prozessbeschreibung, welche die Möglichkeit lediglich auf den beschriebenen Fall der Nichtakkreditierung eines Studiengangs beschränkt. Regelungen für Beschwerden gegen Auflagen oder den Ablauf eines Akkreditierungsverfahrens sind somit nicht vorhanden.

Den Mitgliedern der OTH stehen außerhalb der Akkreditierungsverfahren Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung. Hierfür sind thematisch unterschiedliche Service-, Beratungs- und Unterstützungsstellen eingerichtet, u.a. zu den Themen Gleichstellung der Geschlechter, Problemen bei der Studienorganisation, zum Auslandsaufenthalt und weitere. Zudem stehen die Studierendenvertretungen, die Studiengangsverantwortlichen sowie die allgemeine Studienberatungen als erste Anlaufstellen für die Lösung von Konflikten und Problemen zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zusammensetzung der Gutachter*innengruppen für die Qualitätsbewertung im Rahmen der internen Akkreditierungen sieht die Gutachter*innengruppe als eingeschränkt sachgerecht an. Die Unbefangenheit der externen Peers wird seitens der OTH angemessen sichergestellt. Für die Unbefangenheit der internen Peers bestehen ebenfalls Kriterien. Gemäß der Systematik der OTH bilden stets externe Gutachtende gemeinsam mit einer hochschulinternen stimmberechtigten Person (aus dem Kreis der Professor*innen) eine Peergroup. Dieses Konstrukt erachtet die Gutachter*innengruppe als grundsätzlich problematisch im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Qualitätsbewertung. Darüber hinaus ergaben sich im Gespräch mit einigen Gutachtenden der internen Akkreditierungsverfahren auch Hinweise darauf, dass sich im Begutachtungsprozess gelegentlich moderierende Begleitung und inhaltlich-bewertender Input seitens der hochschulinternen Beteiligten vermischen.

Die Gutachter*innen sehen daher die Unabhängigkeit der Qualitätsbewertung durch Externe im derzeitigen System als nicht vollständig gegeben an. Um eine unabhängige Qualitätsbewertung der Studiengänge sicherzustellen, ist auszuschließen, dass Positionen innerhalb der Peergroup durch OTH-Mitglieder mit Stimmrecht besetzt werden. Zudem ist sicherzustellen, dass die Begleitung der Verfahren durch OTH-Mitglieder sich ausschließlich auf die Organisation des Verfahrens sowie die Unterstützung der Gutachtenden beschränkt.

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die OTH einen Beschwerdeweg für den Fall eingeräumt hat, dass ein Studiengang nicht akkreditiert wird. Grundsätzlich ist die Einrichtung einer Schlichtungskommission ein sinnvoller Ansatz für den Umgang mit Konflikten. Auch für den Fall, dass eine Fakultät die Zusammensetzung der Gutachter*innengruppe ablehnt, gibt es angemessene Regelungen. Für die Gutachtenden ist jedoch nicht erkennbar, dass bzw. wie andere typische Fälle von Dissens und Konflikten im Zusammenhang mit den internen Akkreditierungsverfahren geregelt sind – so gibt es z. B. keine Widerspruchsmöglichkeit gegen einzelne Auflagen oder eine Beschwerdemöglichkeit gegen den Ablauf eines Verfahrens bzw. einzelner Verfahrensschritte. Auch für solche Fälle muss jedoch aus Sicht der Gutachtenden der Beschwerdeweg möglich sein und ein Verfahren definiert werden.

Es sei in diesem Zusammenhang auf die in der zusammenfassenden Qualitätsbewertung (s. einleitender Abschnitt dieses Gutachtens) formulierte Kritik der Gutachtenden an Regelungsgrad und verbindlicher

Beschreibung von Gremien und Prozessen verwiesen, welche sich hier am Beispiel der Schlichtungskommission zeigt. Diese wird sowohl im Beschluss der Erweiterten Hochschulleitung „Funktionsträger*innen und Gremien im Rahmen der Qualitätssicherung an der OTH Regensburg“ (vgl. Anlage 18) als auch in der Prozessbeschreibung zur internen Akkreditierung (vgl. Anlage 15) erwähnt. Grundsätze der Handlungsweise und eine klare Einordnung in den Prozessablauf sind jedoch nicht näher geregelt.

Das sonstige Feedback- und Beschwerdemanagement der Hochschule bewerten die Gutachter*innen vor dem Hintergrund der Gespräche mit den Vertretungen der Hochschule insgesamt als gelungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachter*innen schlagen folgende Auflagen vor:

- Um eine unabhängige Qualitätsbewertung durch Externe (Peers, Praxis- und Studierendenvertretungen) sicherzustellen, ist auszuschließen, dass Positionen innerhalb der Peergroup durch OTH-Mitglieder mit Stimmrecht besetzt werden. Zudem ist sicherzustellen, dass die Begleitung der Verfahren durch OTH-Mitglieder sich ausschließlich auf die Organisation des Verfahrens sowie die Unterstützung der Gutachtenden beschränkt.
- Die Möglichkeit der Beschwerde darf sich nicht nur auf ausgewählte Fälle (z. B. die Ablehnung einer Akkreditierungsentscheidung oder einen Einwand gegen die Zusammensetzung einer Gutachter*innengruppe) beschränken, sondern muss sich auch auf sonstige mögliche Fälle von DisSENS und Konflikten im Zusammenhang mit der internen Akkreditierung erstrecken (z. B. einzelne Auflagen oder den Verfahrensablauf an sich).

2.2.1.6 Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung

§ 17 Abs. 2 Satz 3 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung.

Sachstand

Das Qualitätsmanagementsystem der OTH beruht grundsätzlich auf **geschlossenen Regelkreisen**. Die im Rahmen des Selbstberichts von der Hochschule zur Verfügung gestellten Prozessbeschreibungen geben einen Überblick über das jeweilige Ziel, die Teilschritte zur Erreichung dieses Ziels, die an den Teilschritten beteiligten Personen und Gremien sowie die zu berücksichtigen rechtlichen Vorgaben und die zu verwendenden Dokumente. Teils bleiben Prozessschritte in der Beschreibung jedoch unklar (vgl. exemplarisch Abschnitt 2.2.1.2 dieses Gutachtens bzgl. des Umgangs mit Auflagen) oder es bedarf an Informationen aus mehreren unterschiedlichen Dokumenten, um einzelne Prozessschritte und/oder Verantwortlichkeiten vollständig nachvollziehen zu können. Exemplarisch sei hierfür auf die Akkreditierungsfrist resp. den Akkreditierungszyklus verwiesen: in der Prozessbeschreibung zur internen Akkreditierung wird nicht erkennbar, für welche Dauer eine Akkreditierung ausgesprochen wird. Lediglich unter Hinzuziehung des Beschlusses der Erweiterten Hochschulleitung „Funktionsträger*innen und Gremien im Rahmen der Qualitätssicherung an der OTH Regensburg“ (vgl. Anlage 18) wird deutlich, dass Studiengänge mindestens alle sieben Jahre intern akkreditiert werden.

Die Prozesse sind insgesamt darauf ausgerichtet, die Qualität der Studiengänge und der Studienbedingungen regelmäßig zu überprüfen und diese kontinuierlich zu verbessern. Anhand der Unterlagen der Stichprobendokumentation konnten die Gutachtenden nachvollziehen, dass dies im Wesentlichen gelungen ist.

Um die Qualitätssicherung ihrer Studiengänge zu ermöglichen, hat die Hochschule mit dem Prozess „Studiengang intern akkreditieren“ (vgl. Anlage 15 des Selbstberichts) einen **Qualitätsregelkreis für die Studiengänge implementiert**. Die Studiengänge der OTH werden regelmäßig alle sieben Jahre intern akkreditiert. Eine frühere Reakkreditierung ist gemäß Anlage 16 („Wesentliche Änderungen an akkreditierten Studiengängen“) den Fall wesentlicher qualitätsmindernder Änderungen vorgesehen. In der o.g. Prozessbeschreibung ist festgeschrieben, dass die Entscheidung über die interne Akkreditierung durch die interne Akkreditierungskommission (iAkkrKom) getroffen wird. Die Nachbereitung inkl. Veröffentlichung von Berichten zum durchgeführten Verfahren liegt beim QM. In der Prozessbeschreibung sind anschließend die Erfüllung der Auflagen (auf Antrag durch die Fakultät) sowie die Überprüfung der Auflagenerfüllung vorgesehen, wodurch der Regelkreis geschlossen wird. Abschließend wird durch die Stabsstelle QuO der Qualitätsbericht mit dem aktuellen Stand der erfüllten Auflagen veröffentlicht.

Neben der internen Akkreditierung hat die Hochschule zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung unterschiedliche **Qualitätsregelkreise auf verschiedenen Ebenen im QM** entwickelt. Dies sind Befragungsinstrumente, mittels derer die Qualität unterschiedlicher studiengangrelevanter Bereiche abgefragt wird. Diese haben im Vergleich zum sieben-Jahres-Zyklus der Akkreditierung kürzere Zyklen. Die Befragungen beziehen sich auf bestimmte Studienorganisatorische Einheiten (z. B. Lehrveranstaltungen oder besondere Studienphasen wie Praxis- oder Abschlussphasen) und auf bestimmte Zielgruppen (Studierende, Absolvent*innen, Abbrecher*innen). Die Ergebnisse lassen Rückschluss auf etwaige vorhandene Probleme zu. Die Ergebnisse der Befragungen werden dokumentiert. Hierfür nutzt die Hochschule Lehrberichte und SIL-Berichte (Statistik-Indikatoren-Lehre), in welchen neben deskriptiven Kennzahlen auf Fakultäts- und Studiengangebene die Dokumentation der aggregierten Ergebnisse der Befragungen stattfindet. Eine detaillierte Beschreibung der Datenerhebung und des Berichtswesens findet sich in Abschnitt 2.2.2.3 dieses Gutachtens. Die Berichte kommen in unterschiedlichen Qualitätskreisläufen zum Einsatz. Sie werden für das Monitoring von Studiengängen herangezogen, um ggf. kritische Entwicklungen innerhalb eines Studiengangs frühzeitig erkennen und korrigieren zu können. Für den durch das Studiendekanat zu erstellenden Lehrbericht ist vorgesehen, dass dieser vom Fakultätsrat entgegengenommen wird. Dieser bespricht dann aus dem Bericht abzuleitende Verbesserungsmaßnahmen. Der Lehrbericht wird dann an die/den Vizepräsident*in Studium und Lehre weitergeleitet (vgl. Anlage 03 der Nachreichung nach erster Begehung, Prozessbeschreibung Lehrbericht erstellen). Die abgeleiteten Maßnahmen werden in der folgenden Auflage des Lehrberichts nachgehalten, so dass die Wirksamkeit einer Maßnahme durch den Fakultätsrat überprüft werden kann. Die Studiengangberichte wurden im Rahmen der Stichprobenstudiengänge (vgl. Abschnitt 2.3 dieses Gutachtens und den dortigen empfehlenden Hinweis) nicht den Peers im Rahmen der Selbstdokumentationen der internen Akkreditierung zur Verfügung gestellt. Während der Begehung haben diese jedoch laut Schilderung der Hochschule zur Einsichtnahme und Diskussion ausgelegen.

Der Aufbau der **Lehrberichte** erfolgt nach einer für alle Fakultäten einheitlichen Struktur, welche zentral vorgegeben wird. Die Lehrberichte enthalten immer Stellungnahmen der Fakultätsräte und der Studierenden. Hierdurch wird ermöglicht, dass auf Probleme aufmerksam gemacht werden kann, welche nicht durch die regelmäßig durchgeführten Befragungen erfasst werden. Die Lehrberichte beinhalten einen

Abschnitt zu geplanten Maßnahmen, in welchem geplante Entwicklungen des Studiengangs mit einem Rückbezug auf die Ergebnisse der Qualitätssicherung vorgeschlagen werden.

Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule bezieht sich prinzipiell auf alle für Studium und Lehre unmittelbar relevanten **Leistungsbereiche**. Hierfür hat die OTH im Rahmen des von ihr entwickelten Qualitätsmanagementsystems Instrumente entwickelt, mit welchen sie die Qualität unterschiedlicher Leistungsbereiche überprüft und Feedback ermöglicht, welches zur Qualitätsverbesserung bestimmter Bereiche herangezogen wird. Hierfür nutzt die Hochschule unter anderem Befragungen mit unterschiedlichen inhaltlichen Ausrichtungen. Diese sind im Grundsatz „Richtlinie der OTH Regensburg Durchführungen von Evaluationen (Evaluationsrichtlinie), Beschluss des Senats vom 27. Mai 2021“ festgeschrieben. Für ihre Eigenevaluation sieht die OTH die Befragung von Studierenden und von Teilnehmer*innen an Weiterbildungsangeboten, die Befragung von Absolvent*innen sowie die Befragung von Studienabbrecher*innen vor. Im Rahmen der Studierendenbefragung lässt sie unter anderem die Beratungs- und Serviceangebote (Lehr- und Prüfungsorganisation, Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungsangebot) bewerten.

Das QMS ist dazu geeignet, die Qualität von Studiengängen, welche in Kooperationen durchgeführt werden, zu sichern (vgl. ausführlich Abschnitt 2.2.3.1 dieses Berichts).

Die Hochschule sichert die **Qualität ihres Lehrkörpers** durch unterschiedliche Instrumente. Zum einen hat sie die Berufung von Professor*innen im Rahmen einer Prozessbeschreibung festgeschrieben (vgl. Anlage 10 des Selbstberichts). Im Selbstbericht wird beschrieben, dass folgende verbindliche Auswahlkriterien unverzichtbar sind: Grad der Erfüllung der Ausschreibungskriterien, wissenschaftliche Qualifikation, didaktische Kompetenz/pädagogische Eignung, berufliche Praxis und persönliche Eignung. Zur kontinuierlichen Weiterbildung steht den Lehrenden das Kursangebot des Didaktikzentrums „BayZiel“ - Bayerisches Zentrum für Innovative Lehre zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um eine Einrichtung der bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Für Neuberufene besteht eine Teilnahmepflicht an einem Kursangebot zur didaktischen Qualifizierung. Zudem wird jedes Semester ein Kursprogramm erstellt, das in Teilen kostenfrei von Lehrenden der OTH gebucht werden kann. Die OTH gibt an, dass ihr Kurskontingent regelmäßig ausgeschöpft werde. Durch die Belegung mehrerer definierter Kurse kann das Zertifikat „Hochschullehre Bayern“ in mehreren Stufen bis hin zur Zertifizierung „Profi-lehre“ erworben werden. Dies sei bei mehreren Professor*innen der OTH bereits der Fall. Darüber hinaus bietet die Servicestelle Lehre und Didaktik der OTH ein umfangreiches Schulungs- und Unterstützungsangebot für alle Lehrenden an.

Das Prüfungswesen als Teilbereich der Studiengänge wird ebenfalls durch das QMS berücksichtigt und ist im Pflichtanteil der Fragen der Lehrevaluation festgeschrieben.

Für die Durchführung der Qualitätssicherung hat die OTH **personelle Ressourcen** sichergestellt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Selbstberichts durch die OTH waren in der Stabsstelle QuO 6 Personen unbefristet mit der Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen betraut. Dabei handelt es sich um aktuell 4,525 VZÄ. Davon sind 4,125 VZÄ im akademischen Bereich und 0,4 VZÄ im nicht akademischen Bereich verortet. Zudem sind im Rahmen der laufenden Zielvereinbarung mit dem Freistaat Bayern projektbezogen „zur Erhöhung des Studienerfolgs“ und befristet bis 31.12.2022 zwei weitere Beschäftigte im Umfang von jeweils 0,5 VZÄ in der Stabsstelle tätig.

Die zentralen Aufgaben bei der Qualitätssicherung in Studium und Lehre umfassen dabei gemäß Selbstbericht primär folgende Bereiche, welche durch diesen Personalstamm übernommen werden:

- Durchführung der internen Akkreditierungen
- Prozess- und Dokumentenmanagement
- Evaluationen in Studium und Lehre gemäß Evaluationsrichtlinie
- Berichtswesen zu Studium und Lehre inkl. Auslastungsberechnungen
- Verwaltung der Gremien
- Durchführung von Hochschulwahlen

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch das von der OTH entwickelte Qualitätsmanagementsystem wird die Qualitätssicherung der Studiengänge angemessen ermöglicht. Hierfür hat die Hochschule verschiedene Qualitätsregelkreise entwickelt, welche sich auf die Studiengänge, bestimmte Studienphasen und verschiedene für die Studienqualität relevante Leistungsbereiche beziehen. Sie sehen dabei eine angemessen regelmäßige Qualitätsbewertung vor. Die Ergebnisse der Qualitätssicherung werden dokumentiert. Es werden erkennbar Maßnahmen aus ihnen abgeleitet, welche ebenfalls dokumentiert werden. Durch die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen werden die Qualitätsregelkreise geschlossen (vgl. für Details der Datenerhebung den gleichnamigen Abschnitt 2.2.2.3 dieses Berichts). Die Gutachter*innengruppe sehen dabei die klare Kennzahlenorientierung des QMS als positiv an.

Die Beschreibung der einzelnen Elemente des QMS ist aus Sicht der Gutachtenden derzeit noch nicht optimal. Dadurch, dass die Regelungen für Gremien sich auf verschiedene Dokumente und verschiedene Dokumenttypen erstrecken, entstehen vielfach eine grundsätzliche Intransparenz und erschwere Nachvollziehbarkeit der Regelkreise. Für die interne Akkreditierungskommission werden beispielsweise Aspekte, welche eher an einer einzigen Stelle erwartbar wären, in verschiedenen Dokumenten geregelt (Prozessbeschreibung zur internen Akkreditierung, Beschluss der erweiterten Hochschulleitung, Geschäftsordnung der Kommission). Dennoch bleiben auch unter Berücksichtigung aller zur Verfügung gestellten Dokumente Fragen offen – wie z. B. die oben beschriebene Fristsetzung für eine interne Akkreditierung oder die Fristsetzung für Auflagen. Nichtsdestotrotz kommen die Gutachtenden vor allem auch auf Basis der Darstellungen der Stichprobendokumentation zu einem positiven wenn auch nicht zutiefst überzeugten Votum.

Auch das allgemeine Organigramm der Hochschule (vgl. Anlage 4 des Selbstberichts) vermittelte nicht den erwartbaren Einblick in die Struktur, Abhängigkeiten und Wirkzusammenhänge der aufgeführten Elemente. Es enthält eine grafische Auflistung verschiedener organisatorischer Einrichtungen der Hochschule (Leitung, Stabsstellen, Fakultäten, zentralen Einrichtungen, zentralen Servicestellen sowie Verwaltung), ohne die grafische Darstellung des Verhältnisses zwischen diesen Einheiten (z. B. Leitungsbeziehungen, Kommunikationswege o.ä.). Es ist nicht Bestandteil der Kriterien zur Systemakkreditierung, dass ein Organigramm mit einem solchen Aussagewert vorhanden sein muss. Im Verfahren der Systemakkreditierung ist es jedoch erforderlich, dass Gutachtende das System und die Binnenstruktur seiner einzelnen Elemente nachvollziehen können. Hierfür nutzen Hochschulen oftmals ein Organigramm als eine hilfreiche erste Informationsquelle, welche den Gutachtenden dieses Verfahrens jedoch aus beschriebenen Gründen nicht zur Verfügung stand.

Die Lehr- und SIL-Berichte sind zielgerichtet auf die Verwendung innerhalb der Qualitätsregelkreise zugeschnitten und stellen insgesamt eine gute, einheitliche Informationsbasis für die verschiedenen Prozesse der Qualitätssicherung dar. Bezuglich der Erstellungs frequenz der Studiengangberichte sieht die Gutachter*innengruppe Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung (hierzu s. Abschnitt 2.2.2.3 dieses Berichts). Die Gutachter*innengruppe möchte für eine potentielle Weiterentwicklung der Studiengangberichte auf die unter Abschnitt 2.2.1.1 vermerkte Auflage verweisen. Die Studiengangberichte stellen eine wichtige Grundlage für die Qualitätssicherung der Studiengänge dar. Sie sollten daher in ihrer Struktur darauf ausgelegt sein, Daten zu enthalten, aus denen erkennbar wird, ob die formulierten Leitlinien und Ziele der Hochschule/der Fakultäten auf Studiengangebene erreicht werden.

Die Gutachter*innengruppe bewertet die derzeitige Ressourcenausstattung des QMS insgesamt als angemessen für die Bedarfe der Hochschule und die Umsetzung des Systems. Es wurde erkennbar, dass in der Zentrale eine angemessene personelle Ausstattung zur Umsetzung des QMS vorhanden ist. Im Nachgang zur ersten Begehung wurden Beschreibungen derjenigen Aufgaben nachgereicht, welche durch die Stabsstelle QuO übernommen werden. Basierend auf dieser Darstellung und den weiteren Ausführungen vor Ort stellt die Gutachter*innengruppe fest, dass die Fakultäten vermutlich vor allem durch die zentral übernommenen Aufgaben des Berichtswesens und der Datenaufbereitung stark profitieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.1.7 Wirkung und Weiterentwicklung

§ 17 Abs. 2 Satz 4 MRVO: Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

Sachstand

Die OTH überprüft nicht nur die Qualität der Studiengänge, sondern stellt auch die **Überprüfung und Weiterentwicklung des QM-Systems** sicher. Hierfür hat die Hochschule eine*n Beauftragte*n für Systemakkreditierung benannt. Diese*r „steht der Hochschulleitung, der internen Akkreditierungskommission und der Stabsstelle QuO als Berater*in zur Verfügung. Sie oder er verfolgt die Weiterentwicklung der rechtlichen Vorgaben für systemakkreditierte Hochschulen und macht entsprechende Umsetzungs- und Anpassungsvorschläge für die eigene Hochschule.“ (Selbstbericht, S. 35) In diesem Zusammenhang wird auch der Arbeitskreis ProSys genutzt (ausführlicher dargestellt im vorherigen Abschnitt 2.2.1.4 dieses Gutachtens).

Die OTH hat ihr QMS seit der letzten Systemakkreditierung vor allem dahingehend weiterentwickelt, dass es den seit 2018 geltenden Vorgaben der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) entspricht. Erkennbar ist auch, dass die Auflagen und Empfehlungen aus der System-Erstakkreditierung zu Weiterentwicklungen am System geführt haben (vgl. hierzu auch die detaillierte Beschreibung in Abschnitt 2.2.1.3).

Die Hochschule führt im Selbstbericht weiter aus, dass ihre Mitglieder innerhalb der nationalen Akkreditierungscommunity aktiv sind und hierdurch aktuelle Entwicklungen innerhalb des

Akkreditierungssystems zügig auch in die OTH hineingetragen werden. So übernehmen Mitglieder der Hochschule bspw. Tätigkeiten als Gutachter*innen in der Programmakkreditierung sowie Gremienpositionen in Agenturen und nehmen an Tagungen und Treffen hochschulexterner Arbeitskreise teil. Die OTH diskutierte zu solchen Anlässen auch Elemente ihres eigenen QMS und konnte so externes Feedback zur Weiterentwicklung erhalten. Zudem nutzt die Hochschule auch Feedback der in ihrem internen Akkreditierungsprozess eingesetzten Gutachtenden. Im Rahmen der zweiten Begehung konnte mit einigen der internen Gutachtenden gesprochen werden, welche bestätigten, dass ihr Feedback zu Weiterentwicklungen des internen Akkreditierungsprozesses geführt habe.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen bewerten die Aktivitäten sowie den Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung des QM-Systems insgesamt als gelungen. Die Aktivitäten der Mitglieder der OTH innerhalb der Akkreditierungscommunity, die Teilnahme an Tagungen und Beteiligung in Verfahren und Gremien der Agenturen ermöglichen einen Austausch, durch welchen aktuelle Informationen gewonnen werden können. Durch den institutionalisierten AK ProSys mit einem regelmäßigen Tagungszyklus sowie der Möglichkeit anlassbezogen zu tagen werden diese Informationen in die OTH getragen und führen zu Weiterentwicklungen des Systems. Mittels der SIL-, Lehr- und Qualitätsberichte können auch die Wirkungen der qualitätssichernden Maßnahmen auf die Studiengänge regelmäßig und datengestützt nachverfolgt werden.

Als positiv stellte sich den Gutachtenden die individuelle Expertise der am QM der OTH beteiligten Personen dar, welche teils jahrzehntelang Akkreditierungsprozesse in Deutschland in unterschiedlichen Rollen begleitet haben. Auch die Aktivitäten innerhalb hochschulübergreifender Austauschkreise und die aktive Teilnahme an Tagungen konnten überzeugen und stellen gute Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des QMS dar.

Im Rahmen der Gespräche mit den verschiedenen Statusgruppen der Hochschule sowie mit Peers des internen Akkreditierungsverfahrens entstand bei der Gutachter*innengruppe außerdem der allgemeine Eindruck, dass es sich insgesamt um ein „lebendes“ System handelt, welches agil auf äußere Entwicklungen reagiert und neue Anregungen aufnimmt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 § 18 MRVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

2.2.2.1 Regelmäßige Bewertung der Studiengänge

§ 18 Abs. 1 MRVO Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.

Sachstand

Die OTH stellt über die Instrumente ihres QM-Systems regelmäßige **Qualitätsbewertungen ihrer Studiengänge im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren** sicher. An diesen Qualitätsbewertungen sind gemäß Beschluss der Erweiterten Hochschulleitung „Funktionsträger*innen und Gremien im Rahmen der Qualitätssicherung an der OTH Regensburg“ (vgl. Anlage 18) externe Wissenschaftler*innen, externe Studierende sowie Vertreter*innen der Berufspraxis als Bewertungsinstanzen beteiligt. Ergänzt werden diese nach Bedarf durch zusätzliche Personen für eine staatliche Anerkennung einer Berufszulassung oder Kammervertretungen. Die OTH besetzt die Peergroups neben den externen auch durch eine interne stimmberechtigte Vertretung, ein*e „professorale*n Sachverständige*n für Qualitätsmanagement“ (vgl. hierzu auch Abschnitt 2.2.1.5 dieses Berichts). Begleitet wird die Peergroup zudem durch Mitarbeitende der Stabsstelle QuO (ohne Stimmrecht). Studiengänge werden mindestens alle sieben Jahre einer Akkreditierung ergo einer externen Bewertung unterzogen.

Der grundsätzliche Ablauf des Prozesses und seiner Teilschritte wurde unter Abschnitt 2.2.1.5 dieses Berichts ausführlich dargestellt. Im Rahmen des Prozesses können auf unterschiedlichen Wegen Maßnahmen abgeleitet werden, zum einen mittels Auflagen (zu den Regelungen bzgl. der Auflagen vgl. Abschnitt 2.2.1.2 dieses Gutachtens), mit welchen die Einhaltung verletzter Akkreditierungskriterien erreicht werden soll, und zum anderen über Empfehlungen, mittels derer die externen Peers hilfreiche Weiterentwicklungsmöglichkeiten aufzeigen, aus welchen dann ebenfalls Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge abgeleitet werden können.

Aus den Gesprächen mit Peers der internen Akkreditierungsverfahren wurde erkennbar, dass die OTH die interne Akkreditierung ihrer Studiengänge in Bündeln vornimmt. Hierfür konnten die Gutachtenden in den vorgelegten Dokumenten keine Regelungen finden – weder ist geregelt, welche Voraussetzungen für eine Bündelung erfüllt sein müssen, noch wie groß ein Bündel werden darf. Ebenso konnte nicht nachvollzogen werden, ob und wie sich die Bündelung von Studiengängen auf die eingesetzte Gutachter*innengruppe auswirkt. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund relevant, dass die befragten Peers der internen Verfahren die Studiengangsbündel teils als zu umfangreich und entsprechend den mit der Begutachtung verbundenen Aufwand als zu hoch bewerteten.

Im bisherigen Verlauf des Bewertungsberichts wurde bereits herausgearbeitet, dass regelmäßige Qualitätsbewertungen der Studiengänge sowie der relevanten Leistungsbereiche durch die Studierenden, Studienabbrecher*innen und Absolvent*innen im Rahmen unterschiedlicher Befragungsinstrumente vorgenommen werden. Wird aus Befragungsergebnissen Handlungsbedarf erkennbar, werden Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung sachgerecht durch verschiedene Instanzen diskutiert und beschlossen, z. B. auf Ebene der Studiengangskommissionen, des Arbeitskreises der Studiendekan*innen, der Fakultätsräte oder übergeordnet über den AK ProSys. In Abschnitt 2.2.2.3 dieses Gutachtens wird ausführlich dargestellt, welche unterschiedlichen Befragungsinstrumente die OTH zur internen Qualitätsbewertung ihrer Studiengänge einsetzt. Ebenda ist auch beschrieben, wer die Verantwortung für die Durchführung der jeweiligen Instrumente trägt.

Die Hochschule hat die grundlegenden Aspekte der von ihr **regelmäßig durchgeführten Befragungen** in der „Richtlinie der OTH Regensburg Durchführungen von Evaluationen (Evaluationsrichtlinie), Beschluss des Senats vom 27. Mai 2021“ (vgl. Anlage 17 des Anlagenbandes zum Selbstbericht) festgeschrieben. Laut Evaluationsrichtlinie sind sowohl die Studiengänge, als auch Module und einzelne

Lehrveranstaltungen Gegenstand der Feedbackverfahren. Ergänzend werden besondere Studienphasen (z. B. Praxis- und Studienabschlussphasen) von Befragungen begleitet. Über die Ergebnisse wird in den Studiengangskommissionen berichtet. Der Prozess für die Ableitung von Maßnahmen und die Überprüfung der Wirksamkeit wird unter Abschnitt 2.2.2.3 dieses Berichts sowie im Rahmen der Ergebnisse aus der Stichprobendokumentation (vgl. Abschnitt 2.3 dieses Berichts) ausführlicher dargestellt.

In der Evaluationsrichtlinie ist festgeschrieben, in welchem **Zyklus welcher Befragungstyp** durchgeführt wird: Lehrveranstaltungsevaluationen finden je Modul mindestens alle zwei bis drei Jahre statt (vgl. § 5), Absolvent*innenbefragungen sind mindestens im fünfjährigen Turnus (vgl. § 8) vorgesehen, Studienabbrecher*innen sollen „möglichst bald nach der Exmatrikulation“ stattfinden (vgl. § 7). Die Befragung von Studierenden in besonderen Studienphasen findet nach Bedarf und nach Absprache zwischen der Stabsstelle QuO und dem Arbeitskreis der Studiendekan*innen statt (vgl. § 9).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Gutachter*innen wurde erkennbar, dass die OTH Instrumente entwickelt hat, mittels derer sie eine regelmäßige Bewertung ihrer Studiengänge vornimmt. Die Instrumente ermöglichen eine angemessene Beteiligung der hochschulinternen Statusgruppen an der Bewertung der Studiengänge und der Rahmenbedingungen des Studiums an der OTH. Dies sind vor allem die Lehrveranstaltungsevaluationen, außerdem Absolvent*innen- und Studienabbrecher*innenbefragungen sowie thematisch auf besondere Studiensituationen ausgerichtete Befragungen. Wie im Verlauf dieses Bewertungsberichts deutlich wurde, hat die Hochschule angemessene Regelungen getroffen und Verantwortlichkeiten festgelegt, um aus den Ergebnissen dieser Instrumente resultierende Maßnahmen abzuleiten. Die Gutachter*innen stellen anerkennend fest, dass die OTH Regensburg jedes Jahr an den Bayerischen Absolventenstudien (BAS) des Bayerischen Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung (IHF) teilnimmt. Dabei handelt es sich jeweils um Vollerhebungen für ein ganzes Prüfungsjahr. Hiermit wird der in den Regelungen festgeschriebene Fünf-Jahres-Turnus in der Praxis deutlich verkürzt.

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Hochschule die Verfahren der internen Akkreditierung dazu nutzt, ein externes Feedback der Peers zur Weiterentwicklung der Studiengänge einzubinden. Hierfür stellt sie bei der Durchführung der Verfahren zur internen Akkreditierung nicht nur auf die Erfüllung der Akkreditierungskriterien ab, sondern nutzt die Expertise der eingesetzten Peers auch strukturell für die Einholung eines Feedbacks zu den weiteren Entwicklungsmöglichkeiten, z. B. mittels Empfehlungen. Dies wird aus den vorgelegten Qualitätsberichten der durchgeführten internen Akkreditierungen deutlich (vgl. jeweils auf Studiengangebene innerhalb der Stichprobendokumentation sowie die online veröffentlichten Berichte). Die Gutachter*innen erachten dieses System als angemessen, um sowohl notwendige Handlungsbedarfe (mittels „klassischer“ Empfehlungen und Auflagen) zu erkennen als auch bereits vorhandene Stärken zu identifizieren und hieraus Handlungen und Weiterentwicklungen abzuleiten.

Kritisch sehen die Gutachter*innen, dass es keine Regelungen bzgl. der möglichen Bündelung von Studiengängen innerhalb von Verfahren der internen Akkreditierung zu geben scheint. Sie sehen die Möglichkeit der Bündelung grundsätzlich als hilfreiche und ökonomische Möglichkeit für die Akkreditierung von Studiengängen. Für die Bündelung von Studiengängen muss jedoch verbindlich geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Bündelung möglich ist. Hierzu gehören auch eine Festlegung der maximalen Anzahl von Studiengängen innerhalb eines Bündels sowie eine Beschreibung, wie sich die Bündelung

auf die Verfahrensdurchführung auswirkt (z. B. Anzahl/Qualifikationen der Peers oder auch den Ablauf der Begehung).

Die Gutachter*innengruppe kommt auf Basis der Stichprobendokumentation zu dem Eindruck, dass der externen Expertise ein angemessenes Gewicht in der Entscheidung über die Akkreditierung der Studiengänge beigemessen wurde. Im finalen Qualitätsbericht wird das Votum der Peers stets von der Akkreditierungsentscheidung der iAkkrKom klar getrennt, d.h. es wird auch transparent im Bericht dargestellt, wenn die Akkreditierungsentscheidung vom Votum der Peers abweicht. Die iAkkrKom ist in ihrer Entscheidung nicht an das Votum der Peers gebunden, ist diesem aber bisher in aller Regel ganz oder weitgehend gefolgt.

Die Gutachter*innen empfehlen dennoch, die Akkreditierungsbeschlüsse der iAkkrKom (ebenso wie die Bewertungen der Peers) stets kriterienbasiert zu begründen, insbesondere dann, wenn der Beschluss vom Votum der Peers abweicht, also bspw. zusätzliche Auflagen beschlossen werden oder von den Peers vorgeschlagene Auflagen im Beschluss nicht übernommen werden. Es sollte durchgängig sichergestellt sein, dass alle Akkreditierungsbeschlüsse stets ausführlich und mit klarem Bezug zu den Kriterien der StAkVo begründet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachter*innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es muss verbindlich geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Bündelung von Studiengängen im Rahmen der internen Akkreditierung möglich ist. Hierzu gehören die Definition von Voraussetzungen für eine Bündelung, eine Festlegung der maximalen Anzahl von Studiengängen innerhalb eines Bündels sowie eine Beschreibung, wie sich die Bündelung auf die Verfahrensdurchführung auswirkt (z. B. Anzahl der Peers oder auch den Ablauf der Begehung).

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter*innengruppe empfiehlt der Hochschule, die Entscheidungen der iAkkrKom über die interne Akkreditierung stets klar erkennbar an den einschlägigen Kriterien der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) auszurichten. Insbesondere Beschlüsse, die vom Votum der externen Peers abweichen, sollten kriterienbasiert begründet werden. Dies sollte im Rahmen einer entsprechenden internen Richtlinie verbindlich geregelt werden.

2.2.2.2 Reglementierte Studiengänge

§ 18 Abs. 2 MRVO: Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von Lehramtsstudiengängen, Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion, evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 MRVO entsprechend.

Sachstand

An der OTH werden weder Lehramts- noch konfessionelle Studiengänge angeboten, jedoch folgende Studiengänge, welche auf andere reglementierte Berufe vorbereiten:

- Architektur (M.A.) und Historische Bauforschung (M.A.) in Verbindung mit Architektur (B.A.): Befähigung zur/zum Architekt*in
- Hebammenkunde (B.Sc.): Befähigung zur/zum Hebamme/Entbindungsgelehrte
- Logopädie (B.Sc.): Befähigung zur/zum Logopäde*in
- Pflege (B.Sc.): Befähigung zur/zum Pfleger*in
- Physiotherapie (B.Sc.): Befähigung zur/zum Physiotherapeut*in
- Musik- und bewegungsorientierte Soziale Arbeit (B.A.), Soziale Arbeit (B.A.), Soziale Arbeit (berufsbegleitend) (B.A.): Befähigung zur/zum staatlich anerkannte Sozialarbeiter*in

Im Rahmen der internen Akkreditierung ist regelhaft die Erweiterung der Peergroups für Studiengänge vorgesehen, welche zur Aufnahme eines reglementierten Berufs befähigen. In Abschnitt 3.1 des Dokuments „Funktionsträger*innen und Gremien im Rahmen der Qualitätssicherung an der OTH Regensburg“ (vgl. Anlage 18 des Selbstberichts) hat die OTH festgeschrieben, dass „bei Bedarf zusätzliche Person für staatliche Anerkennung oder Vertretung der Kammer (nicht stimmberechtigt)“ zur Zusammensetzung der Gutachter*innengruppe gehören. In exemplarisch eingesehenen Gutachten der internen Akkreditierungsverfahren – allen voran zum in die Stichprobe einbezogenen Studiengang „Hebammenkunde“ – war erkennbar, dass die Erweiterung der Gutachter*innengruppen stattgefunden hat.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt zusammenfassend fest, dass die OTH angemessene, den Vorgaben der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) entsprechende Regelungen getroffen hat, um die Mitwirkung der einschlägigen Stelle für diejenigen Studiengänge, welche zur Aufnahme eines reglementierten Berufs qualifizieren, an der Begutachtung und internen Akkreditierung der Studiengänge sicherzustellen. Dies ist gemäß Bayerischer Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) für Studiengänge der Theologie sowie Lehramtsstudiengänge verpflichtend, jedoch kann durch die vorliegenden Regelungen auch für die genannten Studiengänge die Berufsbefähigung sichergestellt werden, indem analog zur Programmakkreditierung das Verfahren der berufsrechtlichen Anerkennung mit dem Akkreditierungsverfahren eines Studiengangs verbunden wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Datenerhebung

§ 18 Abs. 3 MRVO: Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.

Sachstand

Für die Weiterentwicklung von Studiengängen und der studienbegleitenden Prozesse **erhebt die OTH regelmäßig und strukturiert Daten**. Zu diesem Zweck setzt sie unterschiedliche Befragungsinstrumente ein. Diese sind in der „Richtlinie der OTH Regensburg Durchführungen von Evaluationen (Evaluationsrichtlinie) Beschluss des Senats vom 27. Mai 2021“ (vgl. Anlage 17 des Anlagenbandes zum Selbstbericht) festgeschrieben und werden in Prozessbeschreibungen konkretisiert. Systematisch sieht das QM der OTH die Befragung von Studierenden, Absolvent*innen und Studienabbrecher*innen vor. Ergänzend werden Befragungen von Studierenden in besonderen Studienphasen vorgesehen, so z. B. Studieneingangsbefragungen, Befragung zu praktischen Studiensemestern oder auch Befragungen innerhalb des Zeitraums der Anfertigung der Abschlussarbeit.

§ 5 der o.g. Ordnung regelt die **Studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen**. Diese werden in den Fakultäten durch die Studiendekan*innen koordiniert. Die Durchführung ist für jedes Semester vorgesehen, wobei jede Veranstaltung/jedes Modul mindestens alle 2-3 Jahre evaluiert werden soll. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation erhalten gemäß § 10 neben den Lehrenden selbst auch die Studiendekan*innen, die Studierenden und die Dekan*innen.

In der o.g. Richtlinie sind die einzelnen Verfahren in eigenen Paragraphen geregelt. Jeweils der letzte Absatz eines Paragraphs beschreibt die Zuständigkeiten innerhalb des jeweiligen Verfahrens. Dieser enthält eine transparente Darstellung darüber, welche Stellen welche Funktionen im Rahmen der Datenerhebung übernehmen. Diesem Abschnitt ist u. a. zu entnehmen, dass die Lehrveranstaltungsevaluationen in der Verantwortung der Studiendekanate liegen und dass die Lehrenden sicherzustellen haben, dass die Lehrveranstaltungsbefragungen gemäß den Vorgaben durchgeführt werden. Für die Erhebung weiterer Daten ist die Verantwortung ebenfalls geregelt. So werden die Befragungen zum Studienabbruch sowie die Befragungen von Absolvent*innen durch die Stabsstelle QuO koordiniert und durchgeführt, die Befragungen von Studierenden in besonderen Studienphasen werden zwischen der Stabsstelle QuO und den Studiendekanaten abgestimmt.

Auf Basis der zentralen erhobenen Daten eines Studiengangs werden **SIL-Berichte („Statistik-Indikatoren-Lehre“)** erstellt. Die SIL-Berichte enthalten Ergebnisse von externen und internen zentralen Befragungen, die Akkreditierungsergebnisse sowie statistische Strukturdaten bzw. Kennzahlen zu Studierenden aus dem an der Hochschule eingesetzten Data-Warehouse-System CEUS-lokal. Die Verantwortung für die Erstellung der SIL-Berichte liegt bei der Stabsstelle QuO.

In jährlich auf Fakultätsebene erstellten **Lehrberichten** werden sowohl Kennzahlen zu den Studiengängen einer Fakultät (z. B. zum Studienerfolg, zur Zusammensetzung der Studierendenschaft, der studentischen Arbeitsbelastung, Schwundquoten, Kohortenentwicklungen) als auch weitere Aspekte der Qualitätsentwicklung abgebildet, z. B. die geplanten Maßnahmen zur weiteren Entwicklung an der Fakultät resp. in den zugehörigen Studiengängen. Als Nachreichung nach der ersten Begehung übermittelte die OTH die Prozessablaufbeschreibung für die Erstellung der Lehrberichte. Gemäß dieser Prozessablaufbeschreibung liegt die Verantwortung für die Erstellung des Lehrberichts bei den Studiendekanaten. In den

Fakultätsräten werden die Lehrberichte entgegengenommen und etwaige Maßnahmen aus den Ergebnissen abgeleitet. Die Fakultätsräte übergeben die Lehrberichte dann an den/die Vizepräsident*in für Studium und Lehre.

Die OTH beteiligt sich zudem an der „**Bayerischen Absolventenstudie**“ (**BAS**). In dieser werden Absolvent*innen ca. ein bis eineinhalb Jahre nach ihrem Abschluss um eine rückblickende Bewertung des Studiums, insbesondere auch den Kompetenzerwerb im Hinblick auf die Berufsbefähigung und den Berufserfolg, gebeten. Die BAS ist eine landesweit durchgeführte Studie. Die strukturiert erhobenen Daten ermöglichen somit Vergleiche auch mit anderen Hochschulen.

Aus den Datenerhebungen resultierende **Handlungsbedarfe** auf Studiengangebene werden direkt zwischen Dekan*innen/Studiendekan*innen und den jeweiligen Studiengangleitungen besprochen. Bei Bedarf finden eine Diskussion und die Ableitung von Maßnahmen in der jeweiligen Studiengangskommission statt. Für die Dokumentation der abgeleiteten Maßnahmen nutzt die Hochschule u. a. die Lehrberichte, welche jährlich von den Fakultäten erstellt werden. Die Lehrberichte enthalten Abschnitte mit Rückbezügen auf vorherige Lehrberichte und ermöglichen somit die Nachhaltung von Maßnahmen und die Überprüfung der Wirksamkeit von abgeleiteten Maßnahmen. In den Prozessbeschreibungen ist nachvollziehbar festgeschrieben, dass die Wirksamkeit von Maßnahmen überprüft wird. Die OTH legt fest, wer für welchen Prozess inhaltlich verantwortlich ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen stellen fest, dass die OTH die für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge erforderlichen Daten und Informationen sowohl auf Studiengangebene als auch – wo angemessen – hochschulweit erhebt. Dies geschieht regelmäßig und in fest vorgeschriebenen Zyklen. Zudem werden mit der Beteiligung an der BAS Daten erhoben und im landesweiten Vergleich ausgewertet.

Insgesamt wird mit den strukturell erhobenen Daten ein breites Spektrum von Qualitätsaspekten abgedeckt, sodass sich ein vielschichtiges und differenziertes Bild der Studienqualität auf Ebene der Studiengänge, der Fakultäten sowie der Hochschule allgemein ergibt. Daten und Befragungsergebnisse werden in den SIL-Berichten sowie in Form verschiedener Auswertungs- und Ergebnisberichte übersichtlich und professionell aufbereitet. Dies konnte die Gutachter*innengruppe anhand von Unterlagen des Selbstberichtes, Nachrechnungen nach der ersten Begehung sowie der Stichprobendokumentation gut nachvollziehen. An der Datenauswertung und der Ableitung von Maßnahmen sind Lehrende und Studierende jeweils in angemessener Weise beteiligt. Aus Sicht der Gutachter*innengruppe sind die SIL-Berichte insgesamt ein sehr gut geeignetes Instrument, um die erhobenen Daten übersichtlich aufzubereiten und in einen studiengangsspezifischen sowie studiengangsübergreifenden Kontext zu setzen. Die SIL-Berichte sind für alle Fakultäten einheitlich strukturiert und ermöglichen so auch einen fakultätsübergreifenden Vergleich von Aussagen sowie erhobenen Daten. Als ebenfalls positiv erachtet es die Gutachter*innengruppe, dass die Studiengangberichte nicht lediglich die Aufbereitung der Daten enthalten, sondern auch die aus diesen Daten abgeleiteten potentiellen Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Fakultäten sowie Studiengänge skizzieren.

Aus den Unterlagen der Stichprobendokumentation konnte die Gutachter*innengruppe erkennen, dass die Qualitätsregelkreise – z. B. zu den Lehrevaluationen – auf den unterschiedlichen Ebenen geschlossen sind und angemessen umgesetzt werden. Die Hochschule nutzt die mit den eingesetzten Instrumenten erhobenen Daten zur Identifikation und zur Behebung von Qualitätsproblemen. Dies wurde an

unterschiedlichen Beispielen im Rahmen der Stichprobendokumentation aufgezeigt. Exemplarisch sind Beispiele der Weiterentwicklungen von Studiengängen unter Abschnitt 2.3 dieses Berichts skizziert. Der Anlagenteil der Stichprobendokumentation enthält Unterlagen, innerhalb derer die Maßnahmen dokumentiert sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Dokumentation und Veröffentlichung

§ 18 Abs. 4 MRVO: Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen. Sie informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und stellt dem Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 29 MRVO erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Sachstand

Die Ergebnisse der Begutachtungen im Rahmen der internen Akkreditierung werden in Form von **Gutachten** festgehalten. Die Gutachten sind eine wichtige Grundlage für die Entscheidung zur internen Akkreditierung durch die interne Akkreditierungskommission. Basierend auf den Gutachten und den Ergebnissen des weiteren internen Akkreditierungsprozesses (Entscheidung, Auflagen und Empfehlungen) werden zum Abschluss des internen Verfahrens **Qualitätsberichte** erstellt, welche über die Webseite des Akkreditierungsrates und die Webseite der OTH veröffentlicht werden. Im Rahmen der Stichprobendokumentation wurden der Gutachter*innengruppe drei Gutachten sowie drei Qualitätsberichte vorgelegt (vgl. Anlagenband zur Stichprobendokumentation). Diese und weitere Qualitätsberichte waren zudem öffentlich zugänglich. Die Qualitätsberichte werden nach einer einheitlichen Vorlage erstellt (s. Anlage 28 des Selbstberichts) und werden laut Prozessbeschreibung zur internen Akkreditierung (vgl. Anlage 15 des Selbstberichts) durch das QM der OTH in der Datenbank akkreditierter Studiengänge des Akkreditierungsrates sowie auf der Homepage der OTH veröffentlicht.

Die Qualitätsberichte enthalten eine Kurzbeschreibung des QM-Systems, eine Profilbeschreibung des jeweiligen Studiengangs, die Auflistung der Gutachter*innen sowie deren Beschlussempfehlung. Ergänzt wird dies durch die Entscheidung der internen Akkreditierungskommission inkl. Auflagen und Empfehlungen. Es wird außerdem erkennbar gemacht, ob und wie der Beschluss der Kommission von der Beschlussempfehlung der Gutachter*innengruppe abweicht.

Die Qualitätsberichte enthalten, wie erwähnt, die Namen der an der Akkreditierung beteiligten Gutachter*innen. Die Hochschule sichert die Zustimmung der Gutachter*innen zur Veröffentlichung ihrer Namen durch die Erklärung der Gutachter*innen zur Begutachtungstätigkeit (vgl. Anlage 20 des Selbstberichts). Diese ist von den Gutachter*innen zu unterzeichnen und enthält einen Passus zur Zustimmung zur Veröffentlichung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Begutachtungstätigkeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die OTH im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren die Erstellung und Veröffentlichung von Qualitätsberichten im Sinne von § 18 Absatz 4 der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) verbindlich vorsieht.

Die Berichte entsprechen derzeit nicht vollständig den Vorgaben gemäß den Hinweisen des Akkreditierungsrates für Qualitätsberichte systemakkreditierter Hochschulen (Drs. AR 61/2022). Aus den Qualitätsberichten wird zwar deutlich, auf welche Weise die Bewertungen der externen Gutachter*innen in die hochschulinterne Bewertung und Akkreditierungsentscheidung eingeflossen sind, nicht erkennbar werden jedoch die Bewertungen und Einschätzungen der externen Peers zu den einzelnen Kriterien der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV). Hierin sehen die Gutachter*innen einen Mangel. Die Qualitätsberichte müssen der Drs. AR 61/2022 vollständig entsprechen und die Bewertungen der externen Peers für die einzelnen überprüften Kriterien ausweisen. Zudem muss gemäß den o.g. Hinweisen des Akkreditierungsrates eine zusammenfassende Qualitätsbewertung durch die externen Peers in den Qualitätsberichten enthalten sein.

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Hochschule abgesehen von diesen Monita angemessene Regelungen getroffen hat, um ihrer Informationspflicht gegenüber dem Akkreditierungsrat gemäß § 29 der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) zu entsprechen. Durch die gewählte Berichtsstruktur können sich interessierte Personen einen guten Überblick über den Akkreditierungsstatus und die externe Bewertung der Studiengänge der OTH verschaffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachter*innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Qualitätsberichte müssen der Drs. AR 61/2022 („Hinweisen des Akkreditierungsrates für Qualitätsberichte systemakkreditierter Hochschulen“) vollständig entsprechen. Hierzu gehört vor allem, dass die Bewertungen der externen Peers zu den einzelnen überprüften Kriterien ausgewiesen werden müssen. Zudem muss eine zusammenfassende Qualitätsbewertung durch die externen Peers in den Qualitätsberichten enthalten sein.

2.2.3 § 20 Hochschulische Kooperationen

2.2.3.1 Kooperation auf Studiengangsebene

§ 20 Abs. 2 MRVO (wenn einschlägig): Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Sachstand

In Ihrem Selbstbericht führt die OTH folgende Studiengänge auf, welche in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt werden:

| Studiengang | Abschluss | Akkreditiert bis | Kooperationspartner |
|--|-----------|-------------------|---|
| Advanced Nursing Practice | M.Sc. | 30.09.2024 | Evangelische Hochschule Nürnberg |
| Applied Research in Engineering Sciences | M.Sc. | 30.09.2026 | Mehrere bay. HAWen |
| Automotive Electronics (weiterbildend) | M.Eng. | akt. im Verfahren | TH Deggendorf |
| Europäische Betriebswirtschaft | B.A. | 14.03.2025 | Neun ausländische Hochschulen |
| Human Resource Management | M.A. | 14.03.2029 | OTH AM-WEN, TH Deggendorf |
| Mikrosystemtechnik, SP Optoelectronics | B.Sc. | 14.03.2023 | University of Shanghai for Science and Technology |

(Tabelle 3, S. 43 des Selbstberichts)

Die Hochschule hat den Musterkooperationsvertrag für nationale (Anlage 29) sowie internationale (Anlage 30) Kooperationen in den Anlagenteil des Selbstberichts aufgenommen. In den Musterverträgen für die nationalen Kooperationen sind jeweils das Zusammenwirken der Hochschulen, die Zuständigkeiten, die Bildung von Gremien sowie Immatrikulationen und das Lehrangebot geregelt. Zudem ist vorgesehen, dass die OTH die Akkreditierung eines Studiengangs, für den sie selbst gradverleihend ist, durchführt oder – falls mehrere beteiligten Hochschulen über eine Systemakkreditierung verfügen – zumindest die Federführung zur Akkreditierung innehalt. Gemäß § 2 der Vorlage für nationale Kooperationsvereinbarungen manifestiert sich die Kooperation „in einem gemeinsamen Angebot an Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die sich aus den fachlichen und lokalen Stärken der beteiligten Fakultäten ergeben.“ Unter § 4 ist zudem vorgesehen, dass für einen Kooperationsstudiengang eine Prüfungskommission einzurichten ist, welche von Beteiligten beider kooperierender Hochschulen zu besetzen ist.

Internationale Kooperationen beziehen sich gemäß Selbstbericht auf Studiengänge, in denen Auslandssemester – freiwilliger oder verpflichtender Natur – vorgesehen sind. Im Falle verpflichtender Theoriesemester im Ausland erfolgt die Qualitätssicherung durch vertragliche Festlegung und gegenseitige Zusicherung einer nationalen Akkreditierung. Die Verträge enthalten standardmäßig Regelungen zur Auswahl der Studierenden, Einschreibungsregelungen, Inhalten und dem akademischen Niveau der Lehre sowie der Finanzierung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Gutachter*innengruppe wurde anhand der vorgelegten Muster-Kooperationsverträge erkennbar, dass die OTH klare Regelungen für alle relevanten Aspekte der Kooperationsstudiengänge getroffen hat. Diese stellen nicht nur für die Organisation und die Durchführung des Lehrbetriebs eine gute und klare Grundlage dar, sondern auch für die Qualitätssicherung und die damit verbundene Akkreditierung. Als

positiv bewertet die Gutachter*innengruppe in diesem Zusammenhang die vorgesehene Implementierung hochschulübergreifend besetzter Prüfungskommissionen sowie die klare vertragliche Zuordnung von Verantwortlichkeiten für die Akkreditierung der Studiengänge.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Kooperation auf Ebene der QM-Systeme

§ 20 Abs. 3 MRVO (wenn einschlägig): Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Sachstand

Die Hochschule unterhält keine Kooperationen auf Ebene des QM-Systems. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2.3 Ergebnisse der Stichproben

(gemäß § 31 MRVO)

Die Gutachter*innengruppe bat zum Abschluss der Gespräche zur ersten Begehung im Oktober 2022 um die Vorlage von Unterlagen zu folgenden Stichproben.

Programmstichprobe gem. § 30 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 BayStudAkkV: Interne Akkreditierung der Studiengänge

Gebeten wurde um die Dokumentation der internen Akkreditierungen der folgenden Studiengänge:

- Bauingenieurwesen (B.Eng.)
- Informatik (M.Sc.)
- Hebammenkunde (B.Sc.) (Studiengang mit Vorbereitung auf reglementierten Beruf gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 BayStudAkkV)

Stichprobe gem. § 30 Abs. 2 Satz 2 BayStudAkkV: Sicherung der Studierbarkeit gem. § 12 Abs. 5 BayStudAkkV sowie Sicherung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit gem. § 15 BayStudAkkV

Die Hochschule wurde gebeten, Unterlagen aufzubereiten, anhand derer erkennbar werden sollte, mit welchen Instrumenten die OTH die Studierbarkeit ihrer Studiengänge überprüft, wie aus den Überprüfungen Maßnahmen abgeleitet und deren Wirksamkeit nachgehalten wird.

Weiter sollte dokumentiert und für die Gutachter*innengruppe nachvollziehbar werden, wie die OTH das Kriterium der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit im Rahmen ihrer Qualitätssicherung berücksichtigt und wie sie Maßnahmen zur Sicherung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit entwickelt und deren Wirksamkeit überprüft. Für die Dokumentation dieser Stichprobe sollte die OTH drei

bis fünf Studiengänge auszuwählen, anhand derer die oben genannten Aspekte gut beschrieben werden können. Dabei sollten geschlossene Qualitätsregelkreise erkennbar werden (z. B. Ergebnisse aus Erhebungen, daraus abgeleitete Verbesserungsmaßnahmen und Umsetzungspläne, Überprüfung der ergriffenen Maßnahmen auf Wirkung). Aus der Stichprobendokumentation sollen zudem die Mechanismen zur Identifikation von Änderungsbedarfen (Auffälligkeiten) erkennbar werden.

Der Gutachter*innengruppe wurden am 07.03.2023 gut aufbereitete Unterlagen zugänglich gemacht, mittels derer sie einen vertieften Einblick in die Wirkweise des Qualitätsmanagements bzgl. der angeforderten Stichproben erlangen konnte. Hierzu hat die OTH einen begleitenden Manteltext erarbeitet, welcher zu jeder der beiden Stichproben weiterführende Erläuterungen enthielt und die Anlagen in einen Zusammenhang setzte.

Im Rahmen der Unterlagen zur **Programmstichprobe** wurde für jeden der drei von der Gutachter*innengruppe ausgewählten Studiengänge der komplette Prozess der internen Akkreditierung abgebildet, begonnen beim Protokoll des Vorbereitungsgesprächs zur Akkreditierung zwischen QuO und der jeweiligen Fakultät, über die Vorbereitung und Durchführung des Begutachtungsprozesses, die interne Beschlussfassung und Berichtslegung zur Akkreditierung bis hin zum Teilprozess der Auflagenerfüllung. In den Unterlagen waren auch alle Dokumente enthalten, die die jeweiligen Gutachter*innengruppen der internen Akkreditierung als Bewertungsgrundlage für die Studiengänge erhalten hatten.

Insgesamt gewann die Gutachter*innengruppe den Eindruck, dass es sich beim Prozess der internen Akkreditierung um ein funktionsfähiges und praktikables Verfahren handelt, das die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStu-dAkkV) in den Studiengängen effektiv sicherzustellen vermag. Hierfür nutzt die Hochschule eine Peer-group, welche durch externe sowie ein OTH-internes Mitglied besetzt ist (ausführlich hierzu s. Abschnitt 2.2.1.5 dieses Gutachtens). Die Gutachter*innen werden auf ihre Aufgabe vorbereitet. Dies geschieht zum einen schriftlich durch die Zurverfügungstellung von Informationen zum Auftrag und Ablauf der Begutachtung sowie die rechtlichen Grundlagen und zum anderen im direkten Austausch nebst Präsentation, welche im Rahmen der Vorbereitung des internen Audits ca. 1-2 Wochen vor der Begehung stattfinden. Die OTH stellt den Gutachtenden eine Checkliste (vgl. Anlage 05_4 der Stichprobendokumentation) zur Verfügung. Diese enthält die Akkreditierungskriterien sowie ergänzender Leitfragen, deren Beantwortung zur Erfüllung der Kriterien nützlich ist.

Die Peergroup erhält für die Bewertung von Studiengängen im Rahmen der internen Akkreditierung die dafür wesentlichen Unterlagen (neben der eingangs erwähnten Checkliste zur Akkreditierung sind dies studiengangregelnde Dokumente (SPO, Modulhandbuch, Studienplan, Übersichten zu etwaigen Kooperationen), Protokolle von Studiengangkommissionssitzungen sowie ein Kurzprofil des Studiengangs. Ebenso werden den Gutachter*innen Ergebnisse aus der vorherigen Akkreditierung (Übersicht über Auflagen(erfüllungen) sowie Empfehlungen) zur Verfügung gestellt. Die Gutachtenden stellen mit Verwunderung fest, dass innerhalb der internen Akkreditierung das sehr gute Datenmaterial (z. B. SIL-Bericht, vgl. Abschnitt 2.2.2.3) nicht eingesetzt wird. Auch wenn es hierfür gute Gründe geben mag – z. B. die Vermeidung von Überlastung der internen Peers – möchte die Gutachter*innengruppe den empfehlenden Hinweis geben, die erhobenen Daten auch innerhalb der internen Akkreditierung zu nutzen und den Gutachtenden zur Verfügung zu stellen.

Die Gutachter*innengruppe konnte anhand der Unterlagen sowie vorgelegter Ablaufpläne für die Begehungungen nachvollziehen, wie die Begehungungen ausgestaltet sind. Bereits vor der Begehung erhalten Gutachter*innengruppen eine Einführung in das Peergroup-Review. Während der Begehungstage sind Zeitslots für interne Gespräche der Gutachter*innengruppen vorgesehen, zudem Gesprächsrunden mit einzelnen Statusgruppen (Funktionsträger*innen, Studierenden, Lehrenden). Ergänzt werden die Gespräche durch einen Rundgang sowie ein Abschlussgespräch für Feedback und die Klärung etwaig offengebliebener Fragen. Mit diesem Ablauf orientiert sich die OTH am klassischen Ablauf eines Begehungstages in der externen Programmakkreditierung.

Die „Checkliste internes Audit“ (Anlage 05_4 der Stichprobendokumentation) enthält den Kriterienkatalog zur Akkreditierung und unterstützt somit die Peers bei einer kriterienbezogenen Bewertung der Studiengänge. In dieser Checkliste sind die Kriterien einzeln aufgelistet. Neben einem Textfeld für die Eintragung des Erfüllungsstatus eines jeden Kriteriums findet sich eine Spalte zur Eintragung weiterer Bemerkungen hierzu. Ergänzend unterstützt die OTH die Gutachtenden an dieser Stelle mit Leitfragen, welche die Überprüfung der Erfüllung eines Kriteriums erleichtern können. Aus der Stichprobendokumentation wurde erkennbar, dass die Checkliste die Grundlage für das Gutachten darstellt. Die Peers formulierten in den vorgelegten Beispielen für jedes Kriterium einen Hinweis zur Bewertung des Kriteriums. Im Falle eines nicht erfüllten Kriteriums wurde immer ein erläuternder Kommentar hinzugefügt.

Die Stichprobe zeigt, dass bestehende Mängel in Studiengängen im Verfahren festgestellt werden. Hier konnte die Gutachter*innengruppe transparent nachvollziehen, wie der Verlauf einer solchen Qualitätsverbesserung abläuft, beginnend bei der Bewertung resp. Benennung eines Mangels durch die Peers nebst Empfehlung, aus diesem eine Auflage abzuleiten über den Umgang der entscheidenden iAkkrKom mit dieser Beschlussempfehlung bis hin zur Erfüllung der Auflage.

Die Ergebnisse der Akkreditierungsverfahren, welche sich in der Stichprobe zeigen, sind aus Sicht der Gutachtenden nicht immer voll zufriedenstellend. Dies soll anhand des folgenden konkreten Beispiels illustriert werden.

So wurde im Studiengang Hebammenkunde durch die Gutachtenden der internen Akkreditierung festgestellt: „In der Fakultät existiert ein standardisiertes Verfahren für die studentische Lehrveranstaltungsevaluation, das den hochschulinternen Vorgaben entspricht. Dieses sieht vor, dass die Lehrenden nach Erhalt der Evaluationsergebnisse, diese mit den Studierenden in der Lehrveranstaltung besprechen. Die Studierenden berichteten jedoch, dass dies mehrheitlich nicht getan wird.“ (Anlage 11_1 der Stichprobendokumentation, S. 23). Hieraus leitete die Gutachter*innengruppe die Bewertung ab, dass „Die Fakultät bzw. die/der Studiendekan*in (...) die Lehrenden regelmäßig darauf hinweisen [muss], dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation gemäß der hochschuleigenen Evaluationsrichtlinie mit den Studierenden zu diskutieren sind.“ (ebda.) Die Fakultät beantragte die Erfüllung der Auflage (vgl. Anlage 11_5) mit Verweis auf eine exemplarische E-Mail an Lehrende, welche den Hinweis auf die einzuhaltende Evaluationsrichtlinie enthält. Die Gutachtenden sehen dieses Beispiel eines Umgangs mit einem festgestellten Mangel unter zwei Gesichtspunkten als nicht optimal. Zum einen wird aus dem festgestellten Mangel (Studierende erhalten nicht in allen Fällen das ihnen zustehende Feedback zu Ergebnissen der Lehrevaluation) eine Auflage abgeleitet, die lediglich einen Hinweis auf die Pflicht zum Geben eines Feedbacks einfordert. Hierdurch wird nicht sichergestellt, dass der Mangel fortan behoben ist. Zum anderen wird nicht nachverfolgt, ob die Maßnahme die gewünschte Wirkung erzielt hat. Für die Fakultät ist es ausreichend, lediglich den Nachweis darüber zu geben, dass eine entsprechende Information gegeben wurde. Ihr ist dabei kein

Vorwurf zu machen, da sie damit dem Wortlaut der Auflage folgt. In diesem Beispiel sieht die Gutachter*innengruppe nicht die gewünschte Wirksamkeit des Systems.

Die Gutachter*innengruppe konnte anhand des Studiengangs „Hebammenkunde“ erkennen, dass die OTH bei der internen Akkreditierung die Regelungen umgesetzt hat, welche sie sich für die Akkreditierung von Studiengängen, welche für einen reglementierten Beruf qualifizieren sollen, gegeben hat (vgl. Abschnitt 2.2.2.2 dieses Berichts). Die Gutachter*innengruppe wurde um eine Vertretung der staatlichen Stelle, welche für die Berufszulassung verantwortliche ist, erweitert. Der betroffene reglementierte Studiengang entspricht aus Sicht der beteiligten Behördenvertretung den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben. Die staatliche Stelle wurde im Rahmen der Stichprobendokumentation dieses Verfahren gemäß § 30 Abs. 3 BayStuAkkV einbezogen.

Die OTH beschreibt im Manteltext die Umsetzung der **Prozesse zur Sicherung der Studierbarkeit** und stellt diese dann an konkreten Beispielen der Studiengänge Architektur (B.A.), Betriebswirtschaft (M.A.), Maschinenbau (B.Eng.), Soziale Arbeit (B.A.) und Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) dar.

Für alle ausgewählten Studiengänge wird im Manteltext zunächst beschrieben, durch welche (oftmals studienorganisatorischen) Maßnahmen die Studierbarkeit gewährleistet wird. Dies sind planbare/verlässliche Studienbetriebe, Vermeidung von Belastungsspitzen durch Häufung von Prüfungsergebnissen, Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungs- und Prüfungsterminen. Es wird weiter beschrieben, welche Instrumente eingesetzt werden, um etwaige Beeinträchtigungen der Studierbarkeit wahrzunehmen. Dies sind in allen genannten Studiengängen Befragungen (vor allem Lehrveranstaltungsevaluationen sowie Workloaderhebungen). Die Ergebnisse aus diesen Instrumenten werden aufbereitet und in den Studiengangkommissionen diskutiert. Für die einzelnen Studiengänge wird im weiteren Verlauf des Manteltextes beschrieben, welche Maßnahmen eingeleitet wurden, um die Studierbarkeit zu erhöhen. Mit weiteren vorgelegten Unterlagen in Anlage der Stichprobendokumentation (z. B. Protokolle von Sitzungen der Studiengangskommission, Ergebnissen der Befragungen, Lehrberichten etc.) werden die Wirksamkeit und die Nachverfolgung der nun geschilderten Maßnahmen belegt.

Für den Studiengang Architektur wird beispielsweise die IT-Plattform zum Austausch von Lehrunterlagen ausgetauscht, nachdem die bisherige von Studierenden kritisiert wurde. Ebenso wurden Änderungen an der Umsetzung der Lehrveranstaltungsbefragungen vorgenommen, um die als unzureichend empfundene Rücklaufquoten zu erhöhen. Auf Hinweise auf Belastungsspitzen während des Studienverlaufs wurde mit angepasster Studienorganisation reagiert und eine die Studierbarkeit als einschränkend empfundene schriftliche Ausdrucksfähigkeit wurde mittels der Erhöhung des Anteils von Studienarbeiten innerhalb des Studiums begegnet.

Im Studiengang Betriebswirtschaft fand in der Vergangenheit mit dem Ziel der Erhöhung der Studierbarkeit eine Anpassung des Moduls Entrepreneurship statt, welches spezifischer auf einzelne Vertiefungsrichtungen hin zugeschnitten wurde. Weiter werden Anpassungen im Prüfungswesen geschildert, welche zur Entlastung der Studierenden geführt haben.

Für den Studiengang Maschinenbau werden ebenfalls Anpassungen bzgl. eines Vertiefungsmoduls geschildert. Zudem wurden Module des Studiengangs in ein einheitliches Raster (4 SWS/5 ECTS-Punkte) übernommen. Dies geschah auf Initiative der Studiengangskommission und zielt auf die Erhöhung der Studierbarkeit. Zudem wurde die Studierbarkeit im letzten Semester dadurch beeinträchtigt, dass ein

maschinentechnisches Praktikum mit Anwesenheitspflicht mit der Anfertigung der Abschlussarbeit kollidierte. Dieses wurde zur Erhöhung der Studierbarkeit in das vorletzte Semester verlegt.

Im Studiengang Soziale Arbeit schildert die OTH, wie sie mit Problemen der Online-Lehre umgegangen ist, welche unter verschiedenen Gesichtspunkten als problematisch bewertet wurde. Es wird geschildert, dass einzelne Probleme behoben werden konnten (z. B. die Beurteilung der persönlichen Austauschmöglichkeiten). Zudem gab es für den Studienstart WS 2017/18 aufgrund eines Datenfehlers eine um 350% vergrößerte Studierendengruppe. Hierdurch wurde die Studierbarkeit beeinträchtigt. Diesem Umstand wurde sehr zügig durch verschiedene Maßnahmen (Vervielfachung der Erstsemestergruppen, Einführung zusätzlicher Unterstützungsangebote wie einer „akademischen Schreibberatung“, befristete Erhöhung des Lehrpersonals) begegnet. Ergänzend hierzu nutzte die OTH die entstandene Situation für eine Begleitforschung zur „Großen Studiengruppe“ und arbeitete hierbei Zusammenhänge zwischen NC und Studienerfolg heraus.

Für den Studiengang Wirtschaftsinformatik wird beschrieben, dass Befragungen einen zu geringen Workload ergeben haben, die Studierbarkeit des Studiengangs somit durch eine Unterforderung beeinträchtigt wurde. Hierauf reagierte die OTH mit Reduktion des kalkulierten Workloads für ein Modul.

Die OTH beschreibt im Manteltext die Umsetzung der **Prozesse zur Sicherung von Geschlechtergerechtigkeit** und stellt diese dann an konkreten Beispielen der Studiengänge Biomedical Engineering (B.Sc.), Elektro- und Informationstechnik (B.Eng.), Mikrosystemtechnik (B.Sc.), Soziale Arbeit (B.A.) und Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) dar.

Für alle ausgewählten Studiengänge wird im Manteltext zunächst beschrieben, durch welche hochschulweit gültigen Regelungen und Maßnahmen Geschlechtergerechtigkeit gewährleistet wird. Von diesen sollen hier lediglich die zentralsten Aspekte wiedergegeben werden, weitere Details finden sich im Manteltext zur Stichprobendokumentation auf S. 45 ff. In den Ausführungen wird zunächst aufs Leitbild der Hochschule verwiesen, in welchem das Thema zentral verankert ist. Dieser Zielsetzung folgend hat die OTH ein Gleichstellungskonzept erarbeitet. Mit Beschluss der erweiterten Hochschulleitung wurde zudem das Diversitätsverständnis der OTH verabschiedet und dient seither als Leitlinie. In der Stichprobendokumentation beschreibt die Hochschule die organisatorische Umsetzung des Ziels der Geschlechtergerechtigkeit. So gibt es eine Frauenbeauftragte, ein Familienbüro, eine Referentin für Gleichstellung und Vielfalt. Auf Fakultätsebene werden Fakultätsfrauenbeauftragte gewählt. Hochschulweit wird versucht, den Frauenanteil innerhalb der Professuren zu steigern, was sukzessive gelingt.

Für den Studiengang Biomedical Engineering wird beschrieben, dass eine für das weibliche Geschlecht herabwürdigende Äußerung eines Lehrenden zu einem klärenden Gespräch mit dem Studiendekan geführt habe, woraufhin es keine weiteren Vorfälle mehr gegeben habe. Zudem wurde die Lehrperson nicht mehr innerhalb des Studiengangs eingesetzt. Das Studiendekanat nahm zudem Fragen zum Themenbereich Diskriminierung in die regelmäßige Lehrevaluation auf.

Der Studiengang Elektro- und Informationstechnik reagierte auf den Träger eines medizinisch bedingten Implantats. Hierauf wurde mit verstärkten Informationen bzgl. Risiken in entsprechenden Laboren reagiert.

Im Studiengang Mikrosystemtechnik wird dem Thema mit verstärkter Akquise weiblicher Lehrender begegnet. Zudem werden Studierende mittels hochschulweiter Befragungen regelmäßig zu Diskriminierungserfahrungen befragt.

Für den Studiengang Soziale Arbeit wird geschildert, dass die Planung der Zeiten für Lehrveranstaltungen für einige Studierende aufgrund Kinderbetreuungspflichten problematisch war. Diesen wurde dann ein Wechsel in einen anderen Kurs (in einem anderen Zeitslot) ermöglicht. Ebenso gab es bzgl. der Anwesenheitspflichten in bestimmten Kursen Probleme. Diesen wurde dadurch begegnet, dass diese nur für mindestens zwei Drittel der Termine eingehalten werden musste. Am Standort Prüfening wurde die Barrierefreiheit moniert, was zu einem verbesserten Informationsangebot geführt hat sowie dem längerfristigen Ziel baulicher Veränderungen. Zudem wurden Dozierende nach Hinweis durch Studierende auf die Verwendung einer geschlechtersensiblen Sprache hingewiesen. Ergänzend wurden Fortbildungen und Workshops zu dem Thema durchgeführt.

Im Studiengang Wirtschaftsinformatik führte eine rückläufige Frauenquote zu speziellen Angeboten durch die Fachschaft ausschließlich für Frauen. Die Fakultät plant zudem Vorträge, in welchen Karrierewege von Frauen als „Role Models“ dargestellt werden sollen.

Zusammenfassend konnte die Gutachter*innengruppe auf Basis der Stichprobendokumentation nachvollziehen, dass die OTH dazu in der Lage ist, die Qualitätssicherung ihrer Studiengänge unter verschiedenen Gesichtspunkten angemessen zu gewährleisten. Sie arbeitet hierbei ziel- und kennzahlenorientiert und setzt die jeweils einschlägigen Vorgaben angemessen um. Die vielfältigen Beispiele im Rahmen der Merkmalsstichprobendokumentation konnten hiervon ein überzeugendes Bild liefern.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

-- *keine* --

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

Prof. Dr. Ernst Troßmann, Universität Hohenheim

Prof. Dr.-Ing. habil. Birgit Müller, Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW)

FH-Prof. Mag. Barbara Ender, FH Gesundheitsberufe Oberösterreich in Linz

b) Vertreterin der Berufspraxis

Martina Baucks, Lenze SE, Aerzen

c) Studierender

Laurenz Raddatz, Technische Universität Braunschweig

d) Zusätzliche Gutachterin für reglementierte Studiengänge (§ 30 Abs. 3 BayStuAkkV):

Dr. Christine Endres-Akbari, Leitende Medizinaldirektorin und Leiterin des Sachgebiets 53 (Gesundheit), Regierung der Oberpfalz³

³ Im Angebot der Hochschule befinden sich Studiengänge, welche für einen reglementierten Beruf qualifizieren. Im Rahmen von Systemakkreditierungen an Hochschulen, welche (u. a.) Studiengänge anbieten, die für einen reglementierten Beruf qualifizieren, ist mindestens einer dieser Studiengänge in die Stichprobe einzubeziehen und die zuständige reglementierende staatliche Stelle im Rahmen des Verfahrens zu beteiligen. Daher wurde der Studiengang „Hebammenkunde“ in die Stichprobe aufgenommen und Frau Endres-Akbari als Vertretung der reglementierenden staatlichen Stelle im Rahmen der Stichprobendokumentation beteiligt.

.

4 Datenblatt

Daten zur Akkreditierung

| | |
|---|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 16.02.2022 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 16.09.2022 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 21. Oktober 2022 (erste Begehung) 02.-05. Mai 2023 (zweite Begehung) |
| Erstakkreditiert am: durch Agentur: AQAS | Von 04.09.2017 bis 30.09.2023 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung (u.a. Präsident, Vizepräsident*innen und Kanzler) Verantwortliche für das zentrale und dezentrale Qualitätsmanagement Studierende der Hochschule (u. a. Mitglieder der Studierendenvertretung des Senats) Mitarbeiter*innen des zentralen Qualitätsmanagements Studiengangsleitungen (Lehrende) der Hochschule Mitarbeiter*innen der Verwaltung und der zentralen Einrichtungen sowie Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule |

5 Glossar

| | |
|--|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MIRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht (in der Systemakkreditierung) | <p>Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Antrag auf Systemakkreditierung mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagement durchlaufen hat; • bei Antrag auf System-Re-Akkreditierung alle Studiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben. |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkrStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |